



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Abfallbehandlungsanlage

am Standort Delitz a. B.

für die

Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (ABGM)

Landstraße 3

06246 Bad Lauchstädt

OT Delitz a. B.

vom **08.12.2017**

Az: **402. 3.8-44008/13/67**

Anlagen-Nr.: **07064**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen.....	6
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	6
2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	8
IV Begründung	23
1 Antragsgegenstand	23
2 Genehmigungsverfahren.....	24
3 Entscheidung	26
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	27
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)	27
4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2).....	28
4.3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)	29
4.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4).....	30
5 Kosten	32
6 Anhörung.....	32
V Hinweise.....	33
1 Hinweis zur Nebenbestimmung 1.3 in Abschnitt III dieses Bescheides:	33
2 Hinweis zum Immissionsschutz	36
3 Hinweis zum Arbeitsschutz.....	36
4 Hinweise zur Betriebseinstellung	36
5 Zuständigkeiten	37
VI Rechtsbehelfsbelehrung	38
Anlage 1:.....	39
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG ..	39
2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	50
Anlage 2: Antragsunterlagen.....	56
Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis.....	60

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) wird auf Antrag der

Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (ABGM)
Landstraße 3
06246Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B.

vom 30.10.2013 (Posteingang: 30.10.2013) mit letzter Ergänzung vom Februar 2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes der

Abfallaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 113.010 t/a (max. 530 t/d)
Hier:

- **Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.8.1.1 bzw. 8.8.2.1 (Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) und darüber hinaus zu den Nrn. 8.10.1.1 bzw. 8.10.2.1 (physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) sowie den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3 bzw. 8.11.2.4 (sonstige Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) im Anhang 1 der 4. BImSchV**
Folgende chemische Behandlungen können in der Anlage durchgeführt werden:
 - **Fixierung löslicher Fluoride,**
 - **Reduktion von Chromat Cr⁶⁺ zu Cr³⁺-Verbindungen**
 - **Bindung freier Cyanide,**
 - **Bindung von Schwermetallen sowie**
 - **Korrektur des pH-Wertes**

- **Genehmigung aller bisher für die Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderungsmaßnahmen der Beschaffenheit und des Betriebes der Abfallaufbereitungsanlage:**
 - **Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 10 11 10; AVV-Nr. 03 03 99; AVV-Nr. 10 13 06, (04.07.2008, Az. 402.7.3-Ts/H4215-1)**

 - **Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 17 05 03*; AVV-Nr. 170504, (04.07.2008, Az. 402.7.3.-Ts/07064 und 07065)**

 - **Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 19 13 01*; AVV-Nr. 19 12 09 (18.11.2008, Az. 402.7.3-Ts//H4215-1)**

- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 17 05 06
(20.05.2009, Az. 402.7.3-Ts/07064)
- Erweiterung des Outputkataloges
(28.01.2010, Az. 402.7.3-Ts/07064 und 07065)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 10 01 21; AVV-Nr. 10 03 24;
AVV-Nr. 10 03 26; AVV-Nr. 10 08 18; AVV-Nr. 10 11 20; AVV-Nr. 10 12
05; AVV-Nr. 10 12 13; AVV-Nr. 19 08 02; AVV-Nr. 19 08 12,
(08.03.2010, Az. 402.7.3-Ts/07064 und 07065)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 19 09 03
(18.05.2011, Az. 402.7.3-Ts/07064 und 07065)
- Errichtung einer mobilen BIG-BAG-Entleerstation
(15.06.2011, Az. 402.7.3-Ts/07064 und 07065)
- Errichtung und Betrieb eines 80 m³ Tanks für flüssige Abfälle und Zu-
schlagstoffe,
(02.12.2011, Az. 402.7.3-Ts/07064 und 07065)
- Errichtung einer Halle im Bereich des Outputlagers,
(05.07.2012, Az. 402.8.3-44217-07064)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 13 05 08" und AVV-Nr. 01 05
08 (für Bergversatz),
(18.07.2012, Az. 402.8.3-44217-07064-§15-ASN)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 13 05 08" (für Deponie DK
III),
(22.01.2013, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/4/12)
- Erhöhung des Durchsatzes für nicht gefährliche Abfälle um 3.000 t/a,
(28.08.2013, Az. 402.8.3-44217-07064)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 08 02 02
(03.09.2013, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/100713)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 10 13 12* aus dem Zement-
werk Hannover der HeidelbergCement AG
(22.10.2013, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/180913)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 19 09 02 aus dem Bauvorha-
ben Rückbau KW Mumsdorf/Meuselwitz
(04.12.2013, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/100913)
- Errichtung einer Windschutzmauer aus Legioblöcken
(18.02.2014, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/280114)

- Erweiterung der mobilen Big-Bag-Entleerungsstation (14.04.2014, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/Big-Bag)
- Annahme von 35 t des Abfallschlüssels 10 03 19 (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) der BEFESA Aluminium Germany GmbH Bernburg (04.02.2015, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/2290115)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 07 01 01 "(wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) und 07 07 01* (wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) hier: ausschließlich zum Bergversatz (10.03.2015, Az. 402.8.3-44217-07064-§15/120215)
- Annahme von 25 t des Abfallschlüssels 10 10 09* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) der Novelis Sheet Ingot GmbH (04.12.2015, Az. 402.8.7-44217-07064/§15/2290115)
- Einmalige Erhöhung der Übernahmemengen an Abfallstoffen für das Jahr 2015 auf 124.000 t (15.12.2015, Az. 402.8.7-44217-07064/2)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 19 09 99 (Abfälle a.n.g., hier: Prozessabwasser) (09.05.2016, Az. 402.8.7-44217-07064/3)
- Aufstellung eines zusätzlichen Tankbehälters (30 m³) zur Bevorratung von Brauch- bzw. Frischwasser (13.06.2016, Az. 402.8.7-44217-07064/4)
- Erweiterung des Inputkataloges: AVV-Nr. 191303* (Schlämme aus der Sanierung von Böden) (20.06.2016, Az. 402.8.7-44217-07064/5)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**
Flur: **3**
Flurstücke: **505, 507, 651**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Spätestens 6 Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf den Betrag von **413.995,00 € inkl. MwSt.** aufzustocken.
- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich ihrer chemischen und physikalisch-chemischen sowie sonstigen Behandlung ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 2 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Abfallaufbereitungsanlage am Standort Delitz a. B. erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Im Falle einer Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Nach Zustimmung der Überwachungsbehörde zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben. (Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gern. §§ 770 und 771 BGB.)
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 2.1 Die Abfallbehandlung einschließlich der chemischen und physikalisch-chemischen sowie sonstigen Behandlung der Abfälle ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass staubförmige und gasförmige Emissionen sowie Gerüche weitgehend vermieden werden.
- 2.2 Das Eindringen von Wasser in gelagerte unbehandelte Abfälle, die insbesondere einer chemischen Behandlung zu unterziehen sind, ist zur Vermeidung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung organischer Emissionen zu verhindern. (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung). (Nr. 5.4.8.12.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft))

3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung muss auch die chemische und physikalisch-chemische sowie die sonstige Behandlung von Abfällen in der Anlage erfassen. Das Ergebnis der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. So sind z. B. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen für Arbeitsmittel i. S. d. § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu überprüfen.
- 3.2 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ist für ggf. explosionsgefährdete Bereiche durch eine fachkundige Person ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen. Das Explosionsschutzdokument ist nach Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, bzw. des Arbeitsablaufes entsprechend zu überarbeiten (§ 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).
- 3.3 Für die chemische und physikalisch-chemische sowie sonstige Behandlung der Abfälle und damit in Verbindung stehende Tätigkeiten müssen für die Beschäftigten entsprechende Anweisungen vorliegen. Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind daraufhin zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Vorgehensweise in Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten (Befahren von Behältern, explosionsfähige Atmosphären, Arbeiten in Höhe), die detailliert festgelegt sein muss. Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen. (§ 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV, §14 Biostoffverordnung (BioStoffV))
- 3.4 Die Ausstattung der Arbeitsstätte mit entsprechenden Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe (inkl. Maßnahmen der besonderen Ersten Hilfe) ist unter Berücksichtigung der nach NB 3.1 überprüften Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Zu Maßnahmen der besonderen Ersten Hilfe beim Umgang mit Gefahrstoffen zählen z. B. die Installation von schnell und leicht zu erreichenden Körpernotduschen und Augennotduschen (§ 4 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 13 GefStoffV).
- 3.5 Sofern durch Havarien oder auf Grund der chemischen Eigenschaften der gehandhabten Stoffe bei der Abfallbehandlung Situationen mit besonderen Gefahren entstehen können, sind geeignete Maßnahmen zum vorbeugenden Arbeitnehmerschutz und eventueller Selbstrettung zu treffen sowie vorbeugend Havarieübungen durchzuführen. (§ 9 Abs. 1-3 ArbSchG, § 13 GefStoffV)

- 3.6 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend ASR A 1.3 ist mit Blick auf die chemische und physikalisch-chemische sowie sonstige Abfallbehandlung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzen die im Abschnitt III unter den Nrn 5.1 bis 5.13 gefassten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zur Genehmigung vom 22.06.2007 (Az.: 402.3.8-44008/06/51).

Abfallannahme (Input) und Annahmebedingungen

- 4.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden, sofern sie gemäß den in den Nebenbestimmungen 4.20 bis 4.25 genannten Behandlungsregimen behandelt werden können.

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	22.06.2007	
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	22.06.2007	
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	18.07.2012	
030309	Kalkschlammabfälle	22.06.2007	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	22.06.2007	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	22.06.2007	
030399	Abfälle a. n. g.	04.07.2008	hier: ausschließlich Grünschlamm (Anzeige gem. § 15 BImSchG)
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	22.06.2007	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	22.06.2007	
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	22.06.2007	
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	22.06.2007	
060201*	Calciumhydroxid	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	22.06.2007	
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	22.06.2007	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	22.06.2007	
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	22.06.2007	
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	22.06.2007	
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	22.06.2007	
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	22.06.2007	
061303	Industrieruß	22.06.2007	
061305*	Ofen- und Kaminruß	22.06.2007	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.03.2015	hier: ausschließlich Bergversatz
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	22.06.2007	
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	22.06.2007	
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	22.06.2007	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.06.2007	
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	22.06.2007	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	22.06.2007	
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.06.2007	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.03.2015	hier: ausschließlich Bergversatz
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	03.09.2013	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	22.06.2007	
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	22.06.2007	
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	22.06.2007	
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	22.06.2007	
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	22.06.2007	
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	22.06.2007	
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	22.06.2007	
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	22.06.2007	
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	08.03.2010	
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	22.06.2007	
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	22.06.2007	
100202	unbearbeitete Schlacke	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	22.06.2007	
100210	Walzzunder	22.06.2007	
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	22.06.2007	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	22.06.2007	
100304*	Schlacken aus der Erstschmelze	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100305	Aluminiumoxidabfälle	22.06.2007	
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	04.02.2015	
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	22.06.2007	
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	22.06.2007	
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	08.03.2010	
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	08.03.2010	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	22.06.2007	
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	
100504	andere Teilchen und Staub	22.06.2007	
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	
100604	andere Teilchen und Staub	22.06.2007	
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	
100804	Teilchen und Staub	22.06.2007	
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	08.03.2010	
100903	Ofenschlacke	22.06.2007	
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	22.06.2007	
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	22.06.2007	
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	22.06.2007	
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	22.06.2007	
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	22.06.2007	
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	22.06.2007	
101003	Ofenschlacke	22.06.2007	
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	22.06.2007	
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	22.06.2007	
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	22.06.2007	
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	22.06.2007	
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	22.06.2007	
101105	Teilchen und Staub	22.06.2007	
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	04.07.2008	
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	22.06.2007	
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	08.03.2010	
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	22.06.2007	
101203	Teilchen und Staub	22.06.2007	
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	08.03.2010	
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	22.06.2007	
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	08.03.2010	
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	04.07.2008	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
101312*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.10.2013	hier: aus dem Zementwerk Hannover der HeidelbergCement AG
101313	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	22.06.2007	
110109*	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
110110	Schlamm und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	22.06.2007	
120102	Eisenstaub und -teile	22.06.2007	
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	22.06.2007	
120114*	Bearbeitungsschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
120115	Bearbeitungsschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	22.06.2007	
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	22.06.2007	
120118*	öhlhaltige Metallschlamm (Schleif-, Hon- und Läppschlamm)	22.06.2007	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	22.06.2007	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	22.01.2013	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	18.07.2012	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	22.06.2007	
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	22.06.2007	
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	22.06.2007	
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	15.08.2008	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	15.08.2008	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	20.05.2009	
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	22.06.2007	
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	22.06.2007	hier: stichfest und nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	22.06.2007	
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	22.06.2007	
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhaltung POP-VO
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	22.06.2007	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	22.06.2007	
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	22.06.2007	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	22.06.2007	
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	22.06.2007	hier: nicht für Output 190305
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	22.06.2007	
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	22.06.2007	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	22.06.2007	

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	22.06.2007	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	22.06.2007	
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	22.06.2007	
190802	Sandfangrückstände	08.03.2010	
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	08.03.2010	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	22.06.2007	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	22.06.2007	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	04.12.2013	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	18.05.2011	
190904	gebrauchte Aktivkohle	22.06.2007	
190999	Abfälle a. n. g.	09.05.2016	hier: Prozessabwasser
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO und nur mineralische Feinfraktion aus Schredderanlagen mit organischem Anteil < 15 %, nicht für Output 19 03 05
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	22.06.2007	hier: nur mineralische Feinfraktion aus Schredderanlagen mit organischem Anteil < 15 %
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	18.11.2008	
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	22.06.2007	hier: nur bei Grenzwerteinhalten POP-VO und nur Abfälle mit einem mineralischen Anteil von mindestens 85 %, nicht für Output 19 03 05

Abfall	Abfallbezeichnung	gültig seit	Anmerkungen
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	22.06.2007	hier: nur Abfälle mit einem mineralischen Anteil von mindestens 85 %
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	18.11.2008	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	22.06.2007	
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	20.06.2016	
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	22.06.2007	

- 4.2 Die Annahme der in NB 4.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die Abfalleigenschaften die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges einhalten. Ausgenommen hiervon sind die Abfälle, die im Behandlungsregime 1- chemische Behandlung mit ggf. anschließender Verfestigung/teilweiser Stabilisierung (NB 4.21) behandelt werden.
- 4.3 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges überschreiten, sind zurückzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle des Behandlungsregimes 1 zur chemischen Behandlung mit ggf. anschließender Verfestigung / teilweiser Stabilisierung (NB 4.21).
Weiterhin sind Abfälle zurückzuweisen, wenn sie nicht mit der Deklarationsanalytik und der Identitätsanalytik übereinstimmen bzw. die Liefer-/ Nachweisdokumentation fehlt oder unvollständig ist.
Über eine vorgesehene Zurückweisung ist die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Die Zurückweisung einschließlich deren Gründe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Annahmekontrolle, Probenahme und Analytik der angenommenen Abfälle

- 4.4 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.
Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
 - den Abfallerzeuger,
 - die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
 - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Angaben unter b) bis f),
 - die Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitätsanalytik,
 - den Annahmeverantwortlichen.
- 4.5 Das mit der Annahmekontrolle beauftragte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. d. § 10 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) verfügen.

- 4.6 Die Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist vom Abfallerzeuger durch eine aktuelle Deklarationsanalyse oder ein aktuelles Bergbautauglichkeitsgutachten belegen zu lassen.
- 4.7 Bei jeder erstmaligen Anlieferung eines Abfalls sind turnusmäßig Rückstellproben und eine Probe zur Identitätsanalytik zu nehmen.
- 4.8 Bei Annahmemengen von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle bzw. von mehr als 500 t nicht gefährlicher Abfälle eines Lieferanten sind je angefangene 2.500 t für gefährliche Abfälle bzw. je angefangene 5.000 t für nicht gefährliche Abfälle eine weitere Rückstellprobe und eine Einzelprobe zur Identitäts- / Kontrollanalytik zu entnehmen.
Bei geringeren Mengen als 50 t gefährlicher Abfälle bzw. 500 t nicht gefährlicher Abfälle bzw. wenn die o. g. Durchsätze pro Jahr nicht erreicht werden, ist die Analytik mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- 4.9 Die Probenahmen sind zu protokollieren.
Die entnommenen Rückstellproben sind in einem geeigneten Raum im Anlagenbereich abzustellen und mindestens 3 Monate aufzubewahren.
- 4.10 Die Probenahme von festen Abfällen ist in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, durchzuführen.
Für alle flüssigen / schlammigen Abfälle ist die Probenahme in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, vorzunehmen.
- 4.11 Die Identitätsanalytik ist durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytiklabor durchführen zu lassen und hat mindestens die Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges zu umfassen.
- 4.12 Die durch die chemische Behandlung gemäß Behandlungsregime 1 (NB 4.21) entstandenen Abfälle der ASN 19 02 99 bzw. 19 02 11* sind in Bezug auf den gewählten Entsorgungsweg vollständig zu analysieren, um den Nachweis zu erbringen, dass die Annahmekriterien des Entsorgers vollständig eingehalten werden, bevor in der zweiten Stufe die Verfestigung bzw. teilweise Stabilisierung erfolgen kann.
- 4.13 Der Nachweis der Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, eventuellen Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation aufzulisten.
- 4.14 Gefährliche Abfälle, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und der Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Verordnung (EG) Nr. 850/2004) persistente organische Schadstoffe enthalten, müssen die entsprechenden Grenzwerte dieser Verordnung einhalten. Dies ist durch entsprechende Analytik je Abfall und Erzeuger nachzuweisen und zu dokumentieren.

Register- und Nachweisverfahren

- 4.15 Für alle Abfälle, die angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register zu führen.
- 4.16 Für jede einzelne angelieferte Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis mit Überschrift (Firmenname, die Anschrift der Entsorgungsanlage und die Entsorgernummer der Anlage) zu erstellen, das die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),

- den Beförderer,
 - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
 - das Datum der Annahme
- 4.17 Für jede einzelne abgegebene Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Erzeugernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
 - den Beförderer bzw. Abholer,
 - den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
 - für jede abgegebene Charge die Menge,
 - das Datum der Abgabe.
- 4.18 Im Betriebstagebuch ist für jede abgegebene Abfall-Charge zusätzlich die Rezeptur mit den enthaltenen Abfällen anzugeben und in einer Register-Dokumentation täglich zusammenzufassen und zu dokumentieren. Hierzu sind folgende Angaben zu machen:
- Chargenmenge,
 - Massenanteil in Prozent der einzelnen Abfälle in der jeweiligen Charge unter Angabe der Input ASN AVV,
 - Massenanteil in Prozent evtl. Zuschlagstoffe wie z. B. Wasser,
 - Herkunft der einzelnen Abfälle,
 - Entsorgungsweg unter Angabe der Output ASN AVV
- 4.19 Auf Verlangen sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Behandlungsregime und zugehörige Output-Abfälle

- 4.20 Für die folgenden Behandlungsregime 1 – 3 gilt:
Der durch die Behandlung gefährlicher Abfälle (Input) entstehende Abfall (Output) ist in jedem Fall als gefährlicher Abfall einzustufen.
Ausnahmen sind möglich. Dafür sind der zuständigen Abfallbehörde entsprechende gutachterlicher Nachweise vorzulegen.
- 4.21 Behandlungsregime 1 – chemische Behandlung, ggf. mit anschließender Verfestigung

Werden Abfälle angenommen, die vor der Behandlung die Annahmekriterien des Endentsorgers nicht einhalten, diese Annahmekriterien aber durch eine gezielte und nachvollziehbare chemische Behandlung der Abfälle erfüllt werden können, kann der entstehende Abfall aus dieser chemischen Behandlung den **ASN 19 02 11* bzw. 19 02 99** (Abfälle aus einer Zwischenstufe als neuer „Ursprungsabfall“) zugeordnet werden.

Der chemisch behandelte Abfall (nunmehr „Ursprungsabfall“) muss die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen. Unter dieser Voraussetzung kann chemisch behandelte Abfall bei Erfordernis in einer zweiten Behandlungsstufe weiter verfestigt bzw. teilweise stabilisiert werden. Der dadurch entstehende Output-Abfall kann als Abfall der **ASN 19 03 07, 19 03 04* bzw. 19 03 06*** entsorgt werden.

Soll ein Abfall nur chemisch behandelt werden, weil eine weitere Verfestigung nicht erforderlich ist, sind für den Abfall im Output der chemischen Behandlungsstufe die **ASN 19 02 11*** (sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: chemisch behandelte Abfall) **und 19 02 99** (Abfälle a. n. g., hier: chemisch behandelte Abfall) zu verwenden.

4.22 Behandlungsregime 2 – Homogenisierung/Konditionierung

Werden Abfälle angenommen, die bereits die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen, aber aufgrund ihrer Konsistenz noch zusätzlich konditioniert bzw. homogenisiert, verfestigt bzw. teilweise stabilisiert werden müssen, sind für den Abfall im Output folgende Abfallschlüsselnummern zu verwenden: **19 03 07, 19 03 04*, 19 03 06***.

4.23 Behandlungsregime 3 - Mischung gleichwertiger Abfälle

Angenommene Abfälle, die bereits vor der Behandlung die Annahmekriterien des Endentsorgers einhalten und nicht mehr homogenisiert/ konditioniert bzw. verfestigt werden müssen, können gemischt werden.

Erfolgt eine gezielte Mischung bestimmter Abfälle, kann der erzeugte Abfall im Output als Abfall der **ASN 19 02 03 und 19 02 04*** entsorgt werden. Andere Materialmischungen sollen mit der **ASN 19 12 11* bzw. 19 12 12** entsorgt werden.

4.24 Behandlungsregime 4 – vollständige Stabilisierung

Soll ein gefährlicher Abfall vollständig stabilisiert werden, dann muss durch die Behandlung die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls so reduziert werden, dass ein nicht gefährlicher Abfall der ASN 19 03 05 entsteht. Soll der entstandene Abfall der **ASN 19 03 05** als Deponieersatzbaustoff verwertet werden, sind die Maßgaben des § 6 Abs. 2 der Deponieverordnung (DepV) zu beachten. Der Erfolg der Behandlung (Langzeitstabilität) ist unabhängig vom gewählten Entsorgungsweg gutachtlich nachweisen zu lassen. Im Gutachten muss ersichtlich sein, dass der behandelte Abfall keine gefährlichen Merkmale mehr aufweist.

Dieser Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der ersten geplanten Entsorgung zu übergeben.

4.25 Behandlungsregime 5 – Input = Output

Angenommene Abfälle einer nach Abfallannahmekatalog gemäß NB 4.1 zugelassenen ASN, die bereits die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen und aufgrund ihrer Konsistenz keiner weiteren Konditionierung/Homogenisierung bedürfen, können nach eigener Kontrollanalyse und ggf. notwendiger Störstoffentfrachtung unter derselben Abfallschlüsselnummer dem Endentsorger zugeführt werden (Input = Output).

Dies trifft auf Abfälle folgender Abfallschlüsselnummern zu:

10 01 01, 10 01 14*, 10 01 15, 10 02 02, 10 03 08*, 10 04 01*, 10 05 01, 10 06 01, 10 07 01, 10 08 08*, 10 09 03, 10 09 05*, 10 09 06, 10 09 07*, 10 09 08, 10 10 03, 10 10 06, 10 10 07*, 10 10 08, 16 11 01*, 16 11 02, 16 11 03*, 16 11 04, 16 11 05*, 17 05 03*, 17 05 04, 17 05 06, 17 05 07*, 19 01 11*, 19 01 12, 19 02 05*, 19 02 06, 19 12 09, 19 12 11*, 19 12 12

4.26 Sonstige Output-Abfälle

In der Anlage können folgende sonstige Output-Abfälle anfallen:
ASN 19 12 12 – gebrauchte BIG BAG's, entleert

4.27 Die Rezepturen für die Behandlungsregime 1 – 4 müssen für die zuständigen Überwachungsbehörde nachvollziehbar und bei Bedarf verfügbar und einsehbar sein.

Abgabe behandelter Abfälle (Output)

- 4.28 Die in der Anlage durch die Behandlung entstandenen Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 4.29 Für die behandelten Abfälle sind Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- 4.30 Von jeder erstmalig an die vorgesehene Entsorgungsanlage abgegebenen Abfall-Charge ist eine Probe zu nehmen und zu untersuchen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu nehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.
- 4.31 Die Durchführung der Probenahme ist in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für alle Output-Abfälle vorzunehmen.
- 4.32 Abfälle, die auf oberirdischen Deponien verwertet / beseitigt werden sollen, sind je Rezeptur und Charge entsprechend den Anforderungen des Entsorgungsweges grundlegend zu charakterisieren. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess, sowohl beim Erzeuger als auch in der Behandlungsanlage, zu Änderungen der Zusammensetzung und damit z. B. zu einem geänderten Eluatverhalten des Abfalls, so ist der Abfall grundsätzlich als neuer, eigenständiger Abfall zu betrachten und grundlegend neu im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 7 DepV zu charakterisieren.
- 4.33 Die Entsorgung der behandelten Abfälle im Untertageversatz ist erst dann zulässig, wenn das entsprechende Bergbautauglichkeitsgutachten vorliegt.
- 4.34 In einer Register-Dokumentation sind
- der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
 - die Deklarationsanalyse,
 - eventuelle Nachfolgeanalysen und
 - die Probenahmeprotokolle
- zeitbezogen zu erfassen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Lagerordnung

- 4.35 Die Lagerordnung hat dem jeweils aktuell zugelassenen Lageplan zu entsprechen. Die einzelnen Lagerflächen sind entsprechend des Lageplans zu kennzeichnen. Die Abfallarten sind je Abfallschlüsselnummer und je Erzeuger getrennt zu halten. Die Lagerung hat getrennt nach den Abfallarten – gemäß den Stoffströmen (In-/Output) zu erfolgen. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.

Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht

- 4.36 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

- 4.37 Als Bestandteil der Betriebsordnung ist für den Anlagenbetrieb ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sind die erforderlichen Maßnahmen
- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
 - für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen.
- 4.38 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmearbeitung zusammenzufassen.
- 4.39 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:
- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
 - die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
 - die Register- Dokumentation zur „Abfall- Beprobung und Analytik“ und „Chargenrezeptur“,
 - besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
 - den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.
- Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.
- Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Jahresübersicht

- 4.40 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:
- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft / Erzeuger,
 - Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle, hierbei Untergliederung in Abfälle zur Entsorgung auf Deponien, in den Untertageversatz und sonstige Entsorgung,
 - Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) (Ist-Stand)
- Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde, hier dem Landesverwaltungsamt, unaufgefordert vorzulegen.

Fachkunde

- 4.41 Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

Überwachung der Anlage

- 4.42 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfälle zu entnehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Überwachungen dem Behördenvertreter eine für die Anlagenüberwachung verantwortliche und auskunftsfähige Person zur Verfügung steht.
- 4.43 Ein Wechsel des Entsorgungsweges für die Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen zeitnah schriftlich anzuzeigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (ABGM) beantragte am 30. Oktober 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Delitz am Berge.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung bedurfte es der Vervollständigung der Antragsunterlagen, u. a. der Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie, so dass erst am 11. August 2016 die ergänzte Fassung der Antragsunterlagen übergeben wurde.

Die ABGM betreibt am Standort Delitz a. B. eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage wurde mit Bescheid vom 22. Juni 2007 als Anlage zur Behandlung von Abfällen durch Vermengen, Vermischen sowie Konditionieren nach der Nr. 8.11 aa) Spalte 1 im Anhang (neu: Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) Anhang 1) einschließlich einer Lageranlage nach Nr. 8.12 Spalte 1 (neu: Nr. 8.12.1.1 Anhang 1) der 4. BImSchV genehmigt.

In Anlagen, die der Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) zugeordnet sind, dürfen gefährliche Abfälle nur vermengt, vermischt sowie konditioniert werden.

Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und ohne Vorbehandlung für die Endentsorgung (z. B. als Deponiebaustoff) nicht geeignet sind, dürfen in einer Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) im Anhang 1 der 4. BImSchG nicht angenommen werden, da die Schadstoffe durch Vermengen, Vermischen sowie Konditionieren nicht zu beseitigen sind.

Durch chemische Behandlung insbesondere gefährlicher Abfälle ist es möglich, die Annahmekriterien des Endentsorgers einzuhalten und nach dem Vermischen und Vermengen der Abfälle an den Endentsorger abzugeben.

Diese Behandlungsschritte waren bereits 2006 Gegenstand des Genehmigungsantrages der ABGM. Die Anlage hätte auch als Anlage zur chemischen Behandlung eingestuft werden müssen, was nicht erfolgte. Es wurde demnach ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage (damals noch als Anlagenteil der benachbarten Bodenreinigungsanlage der Umweltschutz Mitte GmbH) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung geführt. Für Anlagen zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle bestand auch schon 2006 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren.

Die mit Bescheid vom 22. Juni 2007 erteilte Genehmigung für die beantragte chemische Behandlung ist daher rechtswidrig, weil sie im Ergebnis eines fehlerhaft geführten Genehmigungsverfahrens zustande kam, und zwar ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Betreiberin hat nun die Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.8.1.1 bzw. 8.8.2.1 (Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) und darüber hinaus zu den Nrn. 8.10.1.1 bzw. 8.10.2.1 (physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) sowie den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3 bzw. 8.11.2.4 (sonstige Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) beantragt.

Folgende chemische Behandlungen sollen in der Anlage vorgenommen werden:

- Fixierung löslicher Fluoride,
- Reduktion von Chromat Cr^{6+} - zu Cr^{3+} -Verbindungen
- Bindung freier Cyanide,
- Bindung von Schwermetallen sowie
- Korrektur des pH-Wertes

Zudem sollen in der Anlage Abfälle auch physikalisch-chemisch zur Herstellung einer bestimmten für die Endentsorgung erforderlichen Konsistenz durch Trocknen/Verdampfen behandelt werden können.

Außerdem ist beantragt, die Nebenbestimmungen für alle Behandlungsschritte in der Abfallbehandlungsanlage den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist die Erteilung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides, der alle bisher in der Anlage vorgenommenen Änderungen und damit verbundenen Nebenbestimmungen erfasst, beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage ist den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1) und 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet. In der Anlage dürfen Abfälle neben der zeitweiligen Lagerung vermengt, vermischt sowie konditioniert werden.

Jedoch sind bei Bedarf Abfälle, die nach Abfallannahmekatalog (NB 4.1) angenommen werden dürfen, vor der Vermischung, Vermengung, Konditionierung wegen einer vorhandenen Schadstoffbelastung einer chemischen und/oder physikalisch-chemischen und/oder weiteren sonstigen Behandlung zu unterziehen.

Ausgehend von diesen in der Anlage auszuführenden Abfallbehandlungen, die für sich genommen gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist die Anlage wie folgt nach Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen:

- 8.11.1.1 (Nr. 1)
- 8.8.1.1 bzw. 8.8.2.1
- 8.10.1.1 bzw. 8.10.2.1
- 8.11.2.1,
- 8.11.2.3 bzw. 8.11.2.4
- 8.12.1.1 und 8.12.2

Die chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist den Nrn. 8.8.1.1 bzw. 8.8.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und wäre daher gesondert genehmigungsbedürftig. Die physikalisch-chemische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle ist unter den Nrn. 8.10.1.1 bzw. 8.10.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen und wäre ebenso gesondert genehmigungsbedürftig. Weitere Behandlungsschritte (z. B. Sortieren, Separieren von Störstoffen), die den Nummern 8.11.1.1, 8.8 und 8.10 nicht zugeordnet werden können, sind den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3 bzw. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für Anlagen nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) im Anhang 1 zur 4. BImSchV, der die Anlage nach Genehmigung vom 22.06.2007 zugeordnet ist, besteht keine UVP-Pflicht.

Für die bestehende Anlage wurde daher auch keine UVP im Genehmigungsverfahren für die Erstgenehmigung durchgeführt.

Anlagen zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind jedoch im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die chemische Behandlung gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.5 in Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und damit verbunden der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Eine rechtmäßige Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag kann daher nur im Ergebnis eines Genehmigungsverfahrens mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden.

Anlagen nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV sind unter den Nrn. 5.1. b) und c), Nr. 5.3 a) iv) bzw. Nr. 5.5. im Anhang I der R 2010/75/EU aufgeführt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der R 2010/75/EU betreibt, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (V (EG) Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gelten Abfälle weder als Stoff noch als Gemisch oder als Erzeugnis.

D. h., Abfälle werden nicht in die entsprechenden Gefahrenkategorien nach CLP eingestuft.

Rückstände aus Abfallentsorgungsanlagen bzw. die hier aus den Abfällen hergestellten Produkte stellen ebenfalls noch Abfälle dar und fallen somit nicht in den CLP-Anwendungsbereich.

Die eingesetzten Bindemittel Zement, Kalk, Gips (Lagermenge 350 t in Summe) weisen keine "relevanten gefährlichen" Eigenschaften nach CLP auf, Zement und Gips sind aber in die WGK 1 eingestuft.

Die Zuschlagstoffe Eisen(II)sulfat und Natriumsulfid (Verbrauch < 10 t/a, Lagermenge max. 5 t in Summe) gelten als gefährliche Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung.

Antragsgemäß werden die Bindemittel und Zuschlagstoffe in mit Regenschutz versehenen geschlossenen Lagerboxen auf einer befestigten Fläche gelagert.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Für die schon vor dem 2. Mai 2013 betriebene Abfallbehandlungsanlage wurde das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben schon am 30. Oktober 2013 beantragt, so dass mit diesem Antrag gemäß der Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV noch kein Ausgangsstandsbericht vorzulegen war.

Für Anlagen nach R 2010/75/EU gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der zutreffenden BVT – Merkblätter.

Für Abfallbehandlungsanlagen liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor. Schlussfolgerungen sind nicht veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für den Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Abfallwirtschaft, den Naturschutz,
- der Saalekreis, zuständig für den Gewässerschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz,
- die Stadt Bad Lauchstädt,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, zuständig für technische Anlagensicherheit und Arbeitsschutz.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.02.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.02.2017 bis zum 22.03.2017 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Bad Lauchstädt, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt, zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 05.04.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 09.05.2017 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 07.04.2017 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 19.04.2017 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durchgeführte Prüfung der Umweltverträglichkeit des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage in Delitz a. B. (siehe Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid) ergab, dass die Auswirkungen des Anlagenbetriebes, insbesondere der chemischen Abfallbehandlung die Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage nicht erheblich nachteilig belasten.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Abschnitt I, Nr. 2).

Die in Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführten Änderungsmaßnahmen, die bisher auf Antrag der ABGM gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfrei gestellt waren, werden mit diesem Bescheid antragsgemäß genehmigt.

Diese Genehmigung tritt der Erstgenehmigung vom 22.06.2007 hinzu. Beide gemeinsam stellen den Genehmigungsbestand der geänderten Anlage dar. Es gelten die entsprechenden Nebenbestimmungen in den Bescheiden.

Dem Anliegen der Antragstellerin entsprechend sind zur besseren Überschaubarkeit der Betriebspflichten, die sich aus den Nebenbestimmungen der beiden Bescheide ergeben, die aus dem Erstbescheid vom 22.06.2007 für einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zutreffenden Nebenbestimmungen im Abschnitt V – Hinweise – dieses Bescheides unter Nr. 1 aufgeführt.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Der Gegenstand des Genehmigungsantrages betrifft ausschließlich den Betrieb der Anlage. Es werden keinerlei bauliche Maßnahmen durchgeführt. Neue Apparaturen, Behälter und dgl. sind nicht vorgesehen. Die Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Bad Lauchstädt „Erweiterung Industriegebiet Delitz am Berge“.

Die Stadt Bad Lauchstädt wurde mit Schreiben vom 16.08.2016 über den Genehmigungsantrag in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 24.01.2017 hat die Stadt Bad Lauchstädt mitgeteilt, dass Festsetzungen des B-Planes dem Genehmigungsantrag nicht entgegenstehen.

Die beantragte Änderung der Anlage berührt nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit der Abfallbehandlungsanlage.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Abfallbehandlung antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2).

Errichtung und Betrieb der Abfallbehandlungsanlage sind gemäß § 4 BImSchG mit Bescheid vom 22.06.2007 genehmigt worden. Diese Genehmigung wurde mit Auflagen und Bedingungen erteilt, die, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit diesem Bescheid geändert wurden, nach wie vor für die Anlage gelten (NB 1.3).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Für die Abfallbehandlungsanlage ist bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 304.402,00 € zugunsten des Landesverwaltungsamtes hinterlegt.

Insbesondere die Preise für die zu entsorgenden Abfälle unterliegen den Anforderungen des Marktes und können sich in kürzester Zeit durchaus erheblich verändern. Darüber hinaus können sich Entsorgungswege ändern.

Um sicherzustellen, dass die hinterlegte Sicherheitsleistung auch tatsächlich auf der Grundlage aktueller Entsorgungspreise im Bedarfsfall die Kosten für eine Entsorgung abdeckt, soll die Höhe der Entsorgungskosten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Im Rahmen der Prüfungen im Genehmigungsverfahren wurde auch die Sicherheitsleistung überprüft und ein den aktuellen Marktbedingungen angepasster Betrag von **413.995,00 € inkl. MwSt.**

ermittelt. Die vorhandene Sicherheitsleistung ist also auf den im Abschnitt I unter Nr. 3 festgesetzten Betrag zu erhöhen.

Für die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitete Übersicht zu den durchschnittlichen Entsorgungskosten herangezogen. Grundsätzlich wird bzgl. der Gesamtabfallmenge vom ungünstigsten Fall, d. h. von einer in der Anlage maximal möglichen Abfallmenge, ausgegangen. Wegen der unterschiedlichen Entsorgungskosten der einzelnen Abfälle wurde ein Mittelwert der Entsorgungskosten für die einzelnen Abfälle in den jeweiligen Lagerbereichen gebildet.

	Lagerkapazität	Mittelwert ASN	Sicherheitsleistung
LI 01	300,0	75,19 €	22.556,94 €
LI 02	450,0	70,93 €	31.918,50 €
LI 03 & LI 04	900,0	86,10 €	77.488,56 €
SI 02	70,0	75,93 €	5.315,36 €
SI 03	230,0	63,59 €	14.626,16 €
SI 04	250,0	84,18 €	21.046,09 €
TI	100,0	91,08 €	9.107,65 €
LO 01	350,0	80,91 €	28.319,96 €
LO 02	350,0	80,91 €	28.319,96 €
LO 03	350,0	80,91 €	28.319,96 €

Entsorgungskosten	267.019,14 €
Transportkosten (10 € pro t)	33.500,00 €
Vorbereiten, Umschlag und Verladung (12,50 € pro t)	41.875,00 €
Erstanalytik/Folgeanalytik	5.500,00 €
Sicherheitsleistung	347.894,14 €
Sicherheitsleistung inkl. MwSt.	413.994,03 €

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Betreiberin dazu nicht in der Lage ist.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung, womit der Zugriff im Bedarfsfall sicherstellt ist, sind in NB 1.4 festgelegt.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die chemische Behandlung der Abfälle beginnt mit der Herstellung der Lösung der gemäß Rezeptur erforderlichen Zuschlagstoffe in Wasser im Anmischbehälter.

Die Lösung wird dann in den Mischer bzw. den zum Mischer führenden Gurtbandförderer eingedüst. Hier finden die chemischen Reaktionen mit dem Ziel der Schadstoffimmobilisierung statt.

Die Abfallbehandlung, einschließlich der chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung findet im geschlossenen System statt. Abluft wird über Aufsatzfilter auf den Lagersilos gereinigt in die Atmosphäre abgegeben.

Ungeachtet dessen sind aber diffuse Emissionen nicht komplett auszuschließen. Diese sind durch technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend zu minimieren, um vorsorglich zu verhindern, dass es im Einwirkungsbereich der Anlage zu nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt kommt (NB 2.1).

Durch Einwirken von Wasser auf unbehandelte Abfälle, hier insbesondere auf zur chemischen Behandlung vorgesehene Abfälle, sind Auswaschungen von Schadstoffen nicht auszuschließen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass dadurch organische Stoffe emittieren können. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass in die unbehandelten Abfälle auf den Lagerflächen kein Wasser eindringen kann (NB 2.2)

4.3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Der Erteilung einer Genehmigung dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Es gelten auch für die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung die Anforderungen an den Arbeitsschutz auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), die entsprechend umzusetzen sind.

Für die Abfallbehandlungsanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden. Es ist sicherzustellen, dass auch alle Betriebsvorgänge und Anlagenteile für die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen wurden. Sind alle möglichen beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahrenquellen bekannt, ist ebenso dafür Sorge zu tragen, dass alle sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit umgesetzt sind (NB 3.1).

Durch Staubemissionen kann explosionsfähige Atmosphäre entstehen, was es vorsorglich durch geeignete Maßnahmen zu verhindern gilt. Üblicherweise sind in einem Explosionsschutzdokument alle Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen festzulegen.

Ein solches Dokument liegt noch nicht vor, ist aber Genehmigungsvoraussetzung für die Abfallbehandlung einschließlich der chemischen und physikalisch-chemischen sowie sonstigen Abfallbehandlung. Durch die NB 3.2 wird sichergestellt, dass explosionsgefährdete Bereiche in der Anlage als solche erkannt, festgestellt und im Explosionsschutzdokument Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen getroffen werden.

Durch Betriebsanweisungen werden die Beschäftigten in die Lage versetzt, die Anlage sicher zu betreiben. In der Betriebsanweisung müssen die Tätigkeiten für alle Behandlungsarten in der Anlage beschrieben sein, so auch für die chemische, physikalisch-chemische sowie sonstige Abfallbehandlung.

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind dahingehend zu überprüfen, ob auch die mit der chemischen und physikalisch-chemischen sowie sonstigen Abfallbehandlung verbundenen Tätigkeiten ausreichend beschrieben sind (NB 3.3).

Gleiches gilt für die Ausstattung der Anlage mit Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe. Dies ist ebenso zu überprüfen, ob für alle sich aus der chemischen, physikalisch-chemischen sowie sonstigen Abfallbehandlung ergebenden Gefahren entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen in der bestehenden Anlage ergriffen werden können (NB 3.4).

Ebenso ist zu überprüfen, ob die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung ausreichend bei der Betrachtung von Gefahren durch Havarien berücksichtigt wurde. In Abhängigkeit davon sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen sowie Havarieübungen entsprechend zu erweitern (NB 3.5).

Aus denselben Gründen ist auch mit Blick auf die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung zu überprüfen, ob die vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen ausreichen (NB 3.6).

4.4 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der zu erfüllenden Betreiberpflichten zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Anforderungen, deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen sicherzustellen ist, sind antragsgemäß die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für den gesamten Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Abfallbehandlung auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften neu gefasst worden.

In der Anlage sollen Abfälle mit dem Ziel einer gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäßen Entsorgung vorbehandelt werden.

In der Abfallbehandlungsanlage können Abfälle vermengt, vermischt und/oder konditioniert sowie chemisch, physikalisch-chemisch und auf sonstige Weise behandelt werden, um eine anschließende Verwertung der Abfälle als Deponieersatzbaustoffe bzw. im Untertageversatz oder auch als Rekultivierungssubstrat zu ermöglichen. Die beantragten Behandlungsschritte erlauben den Einsatz von im Abfallannahmekatalog unter NB 4.1 aufgelisteten Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen.

Um sicherzustellen, dass nachweisbar nur diese Abfälle angenommen werden, ergehen die NB 4.2 bis 4.6.

Mit der Analyse der In- und Outputabfälle kann die konkrete Abfallbehandlung mit Blick auf das vorgesehene Entsorgungsziel durchgeführt werden. Die Anforderungen an Probenahme und erforderliche Analytik in den NB 4.7 bis 4.13 sowie den NB 4.29 bis 4.32 dienen der Nachvollziehbarkeit von Behandlungsvorgängen und deren Ergebnisse, anhand derer eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Abfälle zu erkennen ist.

Gefährliche Abfälle, die persistente organische Stoffe enthalten, dürfen in der Anlage nur behandelt werden, wenn sie die in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des EP und des Rates vom 29. April 2004 (POP-Verordnung) genannten Höchstkonzentrationen für persistente organische Stoffe nicht überschreiten. Anderenfalls kann nicht sichergestellt werden, dass die Abfälle nach der Behandlung die Annahmekriterien der Endentsorger erfüllen werden und damit die vorgesehene Entsorgung gesichert ist (NB 4.14).

Beim Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind die Pflichten zur Register- und Nachweisführung gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG zu beachten. Die NB 4.15 bis 4.19 sowie 4.34 stellen die ordnungsgemäße Registerführung sicher.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Behandlung von Abfallgemischen, die gefährliche Abfälle enthalten, nur Abfälle entstehen können, die ebenfalls als gefährlich einzustufen sind.

In der Regel entstehen auch keine anderen als gefährliche Abfälle, die nach AVV entsprechend einzustufen sind.

Durch bestimmte Behandlung einzelner Abfälle ist aber nicht auszuschließen, dass nachweislich die Gefährlichkeitsmerkmale beseitigt sind. Eine solche Ausnahme wäre die vollständige Stabilisierung eines Abfalls (ASN 19 03 05) (NB 4.20).

Für die zur Annahme zugelassenen Abfallarten sind in der Anlage verschiedene Behandlungsregimes (NB 4.21 bis 4.25) möglich, um das Entsorgungsziel zu erreichen.

Im Ergebnis der beschriebenen möglichen Behandlungen können die so behandelten Abfälle unter den genannten ASN ordnungsgemäß entsorgt werden.

Darüber hinaus ist eine solche Gliederung in die 5 Behandlungsregimes sowie die Zuordnung der jeweiligen Output-ASN erforderlich, um den Anlagenbetrieb im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Neben den behandelten Abfällen, sind auch sonstige Abfälle (z. B. gebrauchte BIG BAGs) ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der BIG BAGs kann unter der ASN 19 12 12 erfolgen (NB 4.26).

Um eine detaillierte Stoffstromkontrolle der Behandlungsregimes 1 – 4 im Rahmen der Überwachung der Anlage auf der Grundlage des § 47 KrWG zu gewährleisten, muss die zuständige Überwachungsbehörde auf die erforderlichen Daten zurückgreifen können. Die Antragstellerin ist daher in der Pflicht, erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen (NB 4.27).

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der behandelten Abfälle sind diesen die nach AVV zutreffenden ASN zuzuordnen. Die Abfälle dürfen dann nur an Entsorgungsanlagen mit diesen ASN im Annahmekatalog abgegeben werden (NB 4.28).

Behandelten Abfällen, die im Untertageversatz entsorgt werden sollen, muss die entsprechende ASN zugeordnet werden können. Darüber hinaus ist ein Bergbautauglichkeitsgutachten Voraussetzung für die Entsorgung unter Tage (NB 4.33).

Ein nachweisbar ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage ist nur gewährleistet, wenn die einzelnen Abfälle getrennt nach ASN und Erzeuger sowie nach In- und Output gelagert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch für die Überwachungsbehörde im Rahmen ihrer nach § 47 KrWG wahrzunehmenden Kontrolltätigkeit nachvollziehbar, ob die Behandlung ordnungsgemäß, genehmigungskonform durchgeführt wird (NB 4.35).

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung ist der Anlagenbetrieb entsprechend zu überwachen, zu registrieren und zu dokumentieren.

Dies ist durch die Führung entsprechender Betriebsdokumente gemäß den NB 4.36 bis 4.39 gewährleistet.

Der Überwachung gemäß § 47 KrWG dient auch die in NB 4.40 geforderte Vorlage einer Jahresübersicht über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit in der Anlage.

Die ordnungsgemäße Abfallbehandlung und zuverlässige Betriebsführung kann nur durch fachkundiges, qualifiziertes Personal abgesichert werden (NB 4.41).

Wird die Anlage genehmigungskonform betrieben, ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG sowie auch die abfallrechtlichen Anforderungen an die Behandlung der Abfälle umgesetzt und erfüllt werden. Die behördliche Überwachung gemäß § 47 KrWG dient der Sicherstellung, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird. Treten Störungen im Betriebsablauf auf, so kann das ggf. weiteres behördliches Handeln zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich machen. Daher ist die zuständige Abfallbehörde als Überwachungsbehörde über Störungsereignisse unverzüglich zu informieren (NB 4.42).

Um eine effiziente, aussagefähige behördliche Überwachung des Anlagenbetriebes gemäß § 47 KrWG sicherzustellen, sind die entsprechenden Voraussetzungen durch die Anlagenbetreiberin zu schaffen (NB 4.42).

Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann der Betreiber durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen

Behörde anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen behandelte und zu entsorgende Abfälle.

In den Unterlagen zum Genehmigungsantrag ist ein geeigneter Entsorgungsweg für die jeweiligen anfallenden Abfälle nachgewiesen. Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG wird damit erfüllt.

Ungeachtet dessen kann der Betreiber bei Bedarf auch andere Entsorgungswege wählen, sofern diese den Anspruch an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllen. Die Verbringung der Abfälle ist zu dokumentieren und wird überwacht. Die Kenntnis über andere Entsorgungswege ist daher erforderlich. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird der Antragstellerin die Information über einen Wechsel des Entsorgungswegs auferlegt (NB 4.43).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 19.10.2017 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin ist der Auffassung (Mitteilung vom 20.11.2017), dass die Nebenbestimmung 4.1 ersatzlos entfallen solle, da in den Unterlagen zum Genehmigungsantrag keine Konsistenz festgelegt und damit beantragt wurde, weil z. B. die beantragten Schlamm-AVV-Nummern auch als pumpfähige Schlämme anfallen, die im Saugwagen angeliefert und über Lagertanks abgearbeitet werden können.

Nach nochmaliger Prüfung ergab sich, dass diese Einschränkung im Ursprungsbescheid getroffen wurde. In der Praxis sind dann auch nicht nur schnittfeste Abfälle angenommen worden, wie die Antragstellerin auch bemerkt. Einer ordnungsgemäßen Behandlung in der Anlage steht die Konsistenz des Abfalls nicht entgegen. Daher hat die Antragstellerin dies auch nicht mehr beantragt. Von der Einschränkung für die Abfallannahme mit Blick auf die Konsistenz der Abfälle wird daher abgesehen.

Ungeachtet dessen wird, entgegen dem Anliegen der Antragstellerin, die NB 4.1 in der geänderten Form Bestandteil der Genehmigung bleiben, nicht zuletzt auch dem Bedürfnis des Genehmigungsinhabers nach Übersichtlichkeit des genehmigungsrechtlichen Zustandes der Anlage entsprechend.

V Hinweise

1 Hinweis zur Nebenbestimmung 1.3 in Abschnitt III dieses Bescheides:

Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 22.06.2007 (Az.: 402.3.8-44008/06/51), die für den Anlagenbetrieb der Abfallaufbereitungsanlage zusammen mit den in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen weiterhin gelten:

- zur Luftreinhaltung

1. Der Zutritt von Wasser in die gelagerten Abfälle ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung organischer Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).
2. Der Immissionswert für Staubniederschlag darf in der nächstliegenden Wohnbebauung am Umspannwerk, in Delitz am Berge und Bad Lauchstädt bei sämtlichen Betriebszuständen $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$ nicht überschreiten.
3. Fallstrecken beim Abwerfen sind zu minimieren. Die Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen hat selbständig zu erfolgen.
4. Geräte sind dem jeweiligen Schüttgut anzupassen, insbesondere Radlader.
5. Die eingesetzten Geräte zum Schüttgutumschlag sind regelmäßig zu reinigen und zu warten.
6. Bei Anlieferung von staubenden Abfällen ist eine ausreichende Befeuchtung vorzusehen.
7. Bei hohen Windgeschwindigkeiten dürfen nur in ausreichendem Maße angefeuchtete Abfälle umgeschlagen werden.
8. Die Lagerflächen und die Transportwege sind zu befestigen. Je nach Verschmutzungsgrad sind die Flächen zu reinigen. Vorher ist nach Bedarf eine Benetzung der Flächen vorzunehmen.
9. Die Ausrichtung der Haldenlängsachsen hat in Hauptwindrichtung zu erfolgen.
10. Die Aufsatzfilter der Siloanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ihre Wirksamkeit hin vorsorglich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich nachzuweisen.
11. Die Mengenverhältnisse der Abfälle im Pflugscharmischer sind so festzulegen, dass staubförmige Emissionen nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch eine optimal abgestimmte Zudosierung von Flüssigkeiten im Verhältnis zu staubenden Gütern.

- Zu Geruchsemission

12. Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

Die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauungen (am Umspannwerk, in Delitz am Berge und in Bad Lauchstädt) der Anlage muss kleiner oder gleich 0,02 betragen.

Die Ermittlung der Kenngröße IZ hat entsprechend der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004; Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.10.2004 zu erfolgen.

13. Sofern Gründe vorliegen, die erhebliche Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft besorgen lassen, kann die zuständige Immissionsschutzbehörde olfaktometrische Messungen anordnen. Art und Weise der Durchführung der Messungen sind zwischen der zuständigen Immissionsschutzbehörde und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen.
14. Feste geruchsintensive Abfallarten sind arbeitstägig zu verarbeiten. Ein Lagern fester geruchsintensiver Abfallarten länger als 24 Stunden ist zu vermeiden. Flüssige geruchsintensive Abfallarten dürfen dem antragsgemäß errichteten Pflugscharmischer nicht zugeführt werden.
 - zum Lärmschutz
15. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen lärmemissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten (von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr, Anlieferung, Annahme und Abtransport ausschließlich tagsüber zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) nicht erhöht bzw. verändert werden.
16. Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).
17. Durch die Zusatzbelastung der Anlage sind an den nächstgelegenen Wohnbebauungen die folgenden anteiligen Immissionsrichtwerte einzuhalten.
 - Wohnbebauung Delitz am Berge „Am Umspannwerk“ tags: 54 dB(A)
 - Wohnbebauung Bad Lauchstädt „An der Halleschen Str.“ tags: 49 dB(A)
 - Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung
18. Steigleitern und Laufstege auf den Silos sind so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher benutzbar sind.
 - Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 10 m sind mit einer Einrichtung auszurüsten, die den Einsatz von Steigschutz ermöglicht.
 - Im Abstand von höchstens 10 m zur Aufstellfläche muss eine Ruhebühne vorhanden sein.
 - Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist mindestens 1,10 m über diese hinauszuführen.
 - An der Austrittsstelle der Steigleiter muss sich eine Absturzsicherung befinden (selbstschließende Durchgangssperre mit Handlauf und Knieleiste in derselben Höhe wie das angrenzende Gelände).

(§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs und Arbeitsstättenrichtlinie ASR 20 und DIN EN ISO 14122)

19. Die Beleuchtungseinrichtungen (transportable Leuchten) der Abfallbehandlungsanlage sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich durch diese keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Für Arbeitsbereiche auf den Umschlagflächen und Verladestellen muss mindestens eine Nennbeleuchtungsstärke von 30 lx erreicht werden.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4 im Anhang zur ArbStättV und DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“ Teil 2 „Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien“)
20. Müssen die Mischer zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten betreten werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Inbetriebnahme nicht erfolgen kann, solange sich Beschäftigte dort befinden.
21. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist insbesondere zu ermitteln, ob es bei einem Abweichen von vorgegebenen Rezepturen und Handlungsalgorithmen, z. B. durch ein Verwechseln von Abfällen, zu für die Beschäftigten gefährlichen Gefahrstofffreisetzungen (z. B. H₂S, NH₃) kommen kann. Im Ergebnis der Ermittlungen und deren Bewertung sind vor Inbetriebnahme gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
22. Die Staubbelastung der Beschäftigten ist durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die Arbeitsplatzgrenzwerte für einatembaren Staub, alveolengängigen Staub sowie der darin enthaltenen Gefahrstoffe sind einzuhalten.
23. Für die Anlage sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.
- zum Gewässerschutz
24. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Anlagen zur Ableitung und Speicherung von verunreinigtem Niederschlagswasser sind durch einen Fachbetrieb gemäß § 167 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) herstellen zu lassen.
25. Notwendige Bauwerksfugen sind mit einem geeigneten zugelassenen Fugenmaterial zu verschließen.
26. Das Zwischenlager für feste Abfälle (einschließlich Entwässerungssystem), die Staubsilos, die Lagerboxen für Bindemittel und Zuschlagstoffe, der Behälter für flüssige Abfälle sowie die Mischanlage und der Anmischbehälter sind durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) hinsichtlich der sachgemäßen Ausführung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend aller fünf Jahre prüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind dabei folgende Unterlagen vorzulegen:
 - der Nachweis über den Aufbau und die Eignung der Unterlage für den Gussasphalt und die Qualität des verarbeiteten Gussasphalts für die Lagerfläche,
 - die Bauartzulassung des verwendeten Fugenmaterials,
 - der Herstellernachweis für den Lagerbehälter für flüssige Abfälle, die Bauartzulassung für das Leckanzeigergerät und
 - die Bauartzulassung für den Anmischbehälter.

Das Prüfergebnis ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

27. Die Zwischenlagerfläche für feste Abfälle ist zusätzlich nach einjähriger Betriebszeit durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
28. Die Betreiberin der Anlage hat vor der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. die vorhandene zu ergänzen, die nachfolgende Festlegungen enthalten muss:
 - den Alarmplan mit Meldewegen, Maßnahmen im Schadensfall, Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr,
 - den Überwachungsplan mit betrieblichen Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenprüfung, Terminüberwachung und Mängelbeseitigung.
29. Die Betreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, mit dessen Hilfe der Betrieb der Anlage nachvollzogen werden kann (elektronische Aufzeichnungen werden anerkannt). Dabei sind u. a. auch die Füllstände und die Entnahmen aus den Speichereinrichtungen für Niederschlagswasser zu dokumentieren. Der Behörde ist auf Verlangen Einsicht ins Betriebstagebuch zu gewähren.
30. Die Betreiberin hat für den Gewässerschutz bedeutsame bauliche und apparative Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

2 Hinweis zum Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber der Abfallaufbereitungsanlage als Anlage nach der R 2010/75/EU bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 2.2 Wird bei der Abfallaufbereitungsanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

3 Hinweis zum Arbeitsschutz

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 der GefStoffV sind die am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Mengen zu begrenzen, die für den Fortgang der Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden (§ 8 Abs. 5 GefStoffV). Gemäß § 6 Abs. 10 GefStoffV ist eine Übersicht über die in der Betriebsstätte verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen (Gefahrstoffverzeichnis).

4 Hinweise zur Betriebseinstellung

- 4.1 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage den Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 4.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 4.3 Die noch vorhandenen Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Sie sind primär der Wiederverwertung oder - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 4.4 Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, sind so lange weiter zu betreiben, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 4.5 Die Betriebseinstellung ist durch sachkundige Personen vorzunehmen.
- 4.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese

Anlage 1:

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Anlagenbetriebes und Bedarfsbegründung

In der bereits genehmigten Abfallbehandlungsanlage in Delitz am Berge (Stadt Bad Lauchstädt) werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, wie Aschen, Schlacken und Filterstäube mit anderen festen und flüssigen Abfällen bzw. Wasser gemischt, vermengt, homogenisiert und bei Bedarf chemisch und/oder physikalisch-chemisch oder auf sonstige Weise behandelt.

Für diese Anlage wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Einstufung der Abfallbehandlung nach Nr. 8.8.1.1 und Nr. 8.8.2.1 (chemische Behandlung) sowie nach Nr. 8.10.1.1 und Nr. 8.10.2.1 (physikalisch-chemische Behandlung) und nach den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3 bzw. 8.11.2.4 (sonstige Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) des Anhangs der 4. BImSchV gestellt.

Der Antragsgegenstand berührt weder den Standort der Anlage noch werden dadurch zusätzliche Fläche beansprucht oder versiegelt.

Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen sind darüber hinaus der Nr. 8.5 (für gefährliche Abfälle) und Nr. 8.6 (für nicht gefährliche Abfälle) in Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Daraus resultiert die UVP-Pflicht für die Anlage.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von der Antragstellerin beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dem Genehmigungsantrag beigefügt.

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (AN 01.10)

Das Zwischenlager für Abfälle dient der Lagerung der mit LKW angelieferten Abfälle, der Bindemittel, der Zuschlagstoffe und der hergestellten Bau- und Bergbauversatzstoffe bis zu ihrer Entsorgung. Es werden sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle gelagert.

- Lagerboxen für Inputmaterialien

Die auf der Freilagerfläche gelagerten Materialien verfügen über eine entsprechende Restfeuchte und haben nur geringe Feinkornanteile, so dass mit relevanten Staubemissionen nicht zu rechnen ist. Die angelieferten Abfälle sind außerdem weitgehend frei von Störstoffen, wie z. B. Papier, Kunststoffe oder Holz.

Die ankommenden Lieferfahrzeuge werden direkt auf der Lagerfläche entladen. Für den weiteren Transport auf dem Betriebsgelände steht ein Radlader zur Verfügung.

- Staubsilos

Für die Lagerung der angelieferten Aschen, Stäube und Bindemittel stehen 4 Staubsilos (B 001 bis B 004) zur Verfügung, die pneumatisch befüllt werden. Die Materialien werden in Silofahrzeugen angeliefert. Die Befüllung der Silos geschieht mittels des bordeigenen Kompressors der Lieferfahrzeuge. Alle Silos sind mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet und durch ein Druckausgleichsventil gegen unzulässigen Überdruck geschützt. Jeweils zwei Staubsilos verfügen über

einen Siloaufsatzfilter (F 001 und F 002) zur Reinigung der Förderluft. Es handelt sich hierbei um Filter, die bei Überschreitung eines bestimmten Differenzdrucks selbsttätig reinigen.

- Lagerboxen für Bindemittel und Laqertanks

Bindemittel und Zuschlagstoffe in abgepackter Form (z. B. Säcke) werden in den dreiseitig geschlossenen und mit einem Regenschutzdach versehenen Lagerboxen gelagert.

Flüssige Abfälle sowie Wasser werden in zwei oberirdisch aufgestellten, doppelwandigen, leckaüberwachten Lagertanks bevorratet.

- Outputlager

Die hergestellten Bau- und Bergbauersatzstoffe werden bis zu ihrem Abtransport unmittelbar unter dem Abwurfband der Abfallbehandlungsanlage zwischengelagert. Die Abfälle werden beprobt bzw. gutachterlich bewertet. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Art des Anlagenoutputs eindeutig zu charakterisieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Abfallbehandlungsanlage (AN 01.20)

Um eine optimale Struktur und Zusammensetzung der Abfälle für Deponiebau und Untertageversatz zu erreichen, werden die Inputmaterialien von einem zugelassenen Labor hinsichtlich ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften untersucht und bewertet, um die geeigneten Rezepturen für die Herstellung der gewünschten Outputmaterialien erstellen zu können, so dass diese dann die Annahmekriterien des Entsorgers bzw. Verwerters einhalten.

Im Wesentlichen laufen bei der Behandlung der Abfälle mit den Zuschlagstoffen und Bindemitteln folgende Reaktionen ab: Neutralisationen, Redoxreaktionen, Chromatentgiftungen, Cyanidentgiftungen und sulfidische Schwermetallfällungen (Darstellung der ablaufenden Reaktionen beim Einsatz der Zuschlagstoffe und Bindemittel bzw. bei der Vermischung von Abfällen in den fachtechnischen Stellungnahmen zu Aspekten der Abfallbehandlung der CLU GmbH (Chemisches Labor für Umweltanalytik Halle (Saale) vom November 2005, Januar 2006 und November 2006).

Es entstehen dabei keine nennenswerten gasförmigen Reaktionsprodukte, die in die Atmosphäre abgegeben werden.

Durch die Abfallbehandlung erfolgt die Sicherung der mechanischen Eignung der Abfälle (Verfestigung) zur Lagerung durch Mischen flüssiger /schlammförmiger Abfälle mit festen Abfällen, eine Absenkung der Löslichkeit bzw. Eluationsfähigkeit gefährlicher Inhaltsstoffe, z. B. durch pH-Wert-Änderung (Neutralisation) oder stoffliche Umwandlung sowie eine Stabilisierung der Abfälle mit dem Ziel, die Abfälle als Deponiebaustoffe oder im Untertageversatz entsorgen zu können.

Angaben zu Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm)

Luftschadstoffe

In der Abfallbehandlungsanlage existieren folgende gefasste Emissionsquellen für Luftschadstoffe, aus denen allesamt Staub emittiert wird:

- Abluft Siloaufsatzfilter SI 01/02,
- Abluft Siloaufsatzfilter SI 03/04,
- Abluft Siloaufsatzfilter SI 05,
- Abluft Siloaufsatzfilter SI 06,
- Abluft Siloaufsatzfilter SI 07 und
- Abluft Absaugung Big-Bag-Entleerstation.

Die Siloaufsatzfilter dienen zur Reinigung der beim pneumatischen Befüllen der Silos anfallenden Abluft. Jeweils zwei Staubsilos der Abfallbehandlungsanlage sind einem Filter zugeordnet. Die Silos der Big-Bag-Entleerstation haben jeweils einen eigenen Siloaufsatzfilter. Außerdem wird der beim Entleeren der Big-Bags entstehende Staub abgesaugt und ebenfalls durch einen Staubfilter gereinigt.

Die aus den Filtern in die Atmosphäre abgegebene Abluft enthält einen Staubanteil von $< 10 \text{ mg/m}^3$.

Es können maximal vier Silofahrzeuge gleichzeitig im Inputlager (4 Silos) entladen werden. An der Big-Bag-Entleerstation kann aus Platzgründen nur ein Silofahrzeug entladen werden.

Damit beträgt der maximale Emissionsmassenstrom an Staub ca. $0,05 \text{ kg/h}$.

Die Filter sind am Kopf der Silos angebracht, so dass das Reingas in ausreichender Höhe in die Atmosphäre abgegeben wird. Mit dem Einsatz dieser Siloaufsatzfilter werden die emissionsseitigen Anforderungen der TA Luft sicher erfüllt.

Eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe musste nicht erstellt werden, da beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage

- der emittierte Massenstrom aus allen Emissionsquellen der Abfallbehandlungsanlage den Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg / h nach Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreitet und
- die Emissionen aus diffusen Quellen weniger als 10% des Bagatellmassenstromes für Staub (1 kg / h) betragen.

Gerüche

Die gehandhabten Stoffe sind i. d. R. geruchsneutral. Daher sind i. d. R. Geruchsimmissionen aus der Abfallbehandlungsanlage weder beim bestimmungsgemäßen Betrieb noch bei Betriebsstörungen zu erwarten. Dies wird durch den langjährigen Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bestätigt. Bei der beantragten chemischen Behandlung ist ebenfalls nicht mit der Freisetzung geruchsrelevanter Stoffe zu rechnen.

Lärm

In der Abfallbehandlungsanlage gibt es eine Reihe von Schallquellen, z. B. diverse Förderer (Kettenförderer, Gurtbandförderer, Förderschnecken), Zellerdosierschleusen, Mischer, Ventilatoren zur Abluftabsaugung (Big-Bag-Anlage) sowie Radlader zum Transport auf dem Betriebsgelände. Außerdem werden die Silofahrzeuge mit bordeigenem Kompressor entladen. Darüber hinaus entstehen Geräusche durch den der Anlage zuzurechnenden anlagenbezogenen Verkehr der Silofahrzeuge und der LKW zum An- und Abtransport der Abfälle.

Außer dem Einsatz von Aggregate in der Anlage, die gemäß dem zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung geltenden Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, wurden folgende Maßnahmen zur Verringerung der Schalleinwirkungen durch die Anlage getroffen:

Der Kompressor und die Förderpumpen sind in einem Container aufgestellt, welcher die Lärmabstrahlung abschirmt.

Die Anlage wird nur tagsüber betrieben, so dass Lärmeinwirkungen durch die Anlage zur empfindlicheren Nachtzeit ausgeschlossen werden können.

Bei der Durchführung der chemischen, physikalisch-chemischen sowie sonstigen Abfallbehandlung kommen keine weiteren Lärmquellen hinzu bzw. erhöhen sich die Lärmpegel der vorhandenen Aggregate nicht.

Anhand einer Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, die die Vorbelastungssituation berücksichtigt, wurde festgestellt, dass auch im ungünstigsten Betriebsfall die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten werden, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Anteiliger Immissionspegel durch die Abfallbehandlungsanlage

Immissionsort	Mittelungspegel	Immissionsrichtwert
IO 1 (Wohnhäuser am Umspannwerk)	40,1 dB(A)	60 dB(A)
IO 2 (Wohnbebauung Bad Lauchstädt)	36,8 dB(A)	55 dB(A)
IO 3 (Betriebswohnung der Rohstoff- und Umwelttechnik GmbH)	49.8 dB(A)	65 dB(A)

Die ermittelten anteiligen Immissionspegel der Abfallbehandlungsanlage liegen mindestens 15 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten. Dies betrifft sowohl den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch Betriebsstörungen der Anlage.

1.2 Zum Standort

Die Abfallbehandlungsanlage der ABGM liegt unmittelbar an der Landesstraße L 163, ca. 1 km nordöstlich von der Ortschaft Bad Lauchstädt. Südlich des Betriebsgeländes liegt die Ortschaft Delitz am Berge (ca. 1,7 km entfernt) und östlich befindet sich die Ortschaft Dörstewitz (ca. 2,3 km entfernt).

Der Anlagenstandort befindet sich in der Gemarkung Delitz am Berge, Flur 3, Flurstücke 505, 507 und 651 und umfasst eine Fläche von ca. 43.000 m².

Für den Standort der Abfallbehandlungsanlage wurde durch die Stadt Bad Lauchstädt ein Bebauungsplan (Nr. 16) zur „Erweiterung Industriegebiet Delitz a. B.“ aufgestellt, welcher im September 2014 rechtskräftig wurde und in dem die Fläche, auf der sich die Abfallbehandlungsanlage befindet, als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Zwischen dem Betriebsgelände und der Ortschaft Delitz am Berge liegt ein zentrales Umspannwerk der Vattenfall Europe AG, auf dessen Gelände sich auch drei Wohnblocks befinden. Diese stellen die der Abfallbehandlungsanlage nächstgelegene Wohnbebauung dar. Die Entfernung beträgt etwa 600 m. Diese Fläche ist bauplanungsrechtlich als Mischgebiet ausgewiesen. Weitere Wohnbebauungen finden sich ca. 1.000 m südlich des Anlagenstandortes in Bad Lauchstädt (allgemeines Wohngebiet).

Auf dem Nachbarbetriebsgelände der Rohstoff- und Umwelttechnik GmbH (ehemals Umweltschutz Mitte GmbH) befindet sich eine potenzielle Betriebswohnung an der L 163, welche ca. 250 m von der Abfallbehandlungsanlage entfernt liegt. Dieser Standort ist im B-Plan Nr. 16 als Industriegebiet eingestuft.

Das Industriegebiet liegt inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 141 „Saale- Elster- Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ liegt ca. 4 km nordöstlich des Standortes. Südlich des Betriebsgeländes in ca. 1 km Entfernung befindet sich die Heilwasserschutzzone Bad Lauchstädt.

Die Verkehrsanbindung der Anlage erfolgt über eine bestehende Zufahrt zur Landesstraße L 163. Diese besitzt eine Direktanbindung an die Bundesautobahn A 38, welche in etwa 100 m Entfernung nördlich am Betriebsgelände der ABGM vorbeiführt.

Das Betriebsgelände ist umzäunt bzw. durch Wälle abgegrenzt, so dass die Zufahrt nur über die vorhandenen Tore erfolgen kann.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Da die Austrittshöhe der Emissionen weniger als 20 m über Flur liegt, wird das Untersuchungsgebiet unter Bezug auf Nr. 4.6.3.5 der TA Luft mit einem Radius von 1 km um die Anlage festgelegt.

1.4 Beschreibung des Ausgangszustandes der Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Hinsichtlich der Abstände zur nächsten Wohnbebauung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.2 (zum Standort dieses Berichtes verwiesen).

Im Untersuchungsgebiet sind auch keine ausgewiesenen Erholungs- und Freizeitbereiche vorhanden.

Vorbelastungssituation durch Lärm

Bisher waren Lärmemissionen durch den Betrieb der bestehenden Abfallbehandlungsanlage sowie der benachbarten gewerblichen Anlagen in den Wohngebieten kaum bzw. nicht wahrnehmbar.

Lärm in den Wohngebieten wird im Wesentlichen verursacht durch die von der Bundesautobahn A 38 ausgehenden Geräusche, die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge und den LKW-Verkehr im Zusammenhang mit den Transporten zu und von den Anlagen im Industriegebiet (Biogasanlage, Bodenreinigungsanlage und die in Rede stehende Abfallbehandlungsanlage der ABGM) sowie ggf. durch die Transformatoren bzw. Ventilatoren zur Kühlung der Transformatoren des benachbarten Umspannwerks.

Die Abfallbehandlungsanlage ist mit etwa 3 LKW pro Stunde während der Tagzeit beteiligt. Dabei teilt sich der anlagenbezogene LKW-Verkehr noch zwischen den Ortschaften Bad Lauchstädt und Delitz am Berge auf.

Luftqualität

Die Abfallbehandlungsanlage der ABGM befindet sich nicht in der Nähe eines Messstandortes des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA). Die nächstgelegenen Standorte befinden sich in Halle/Saale und Leuna und sind als Stadtgebietsstation, Verkehrsstation oder industriebezogene Station wenig repräsentativ für das hier zu betrachtende Gebiet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Allgemeines

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Der Standort ist geprägt durch die vorhandenen industriellen Ansiedlungen. Im direkten Umfeld des Industriestandortes befinden sich landwirtschaftliche genutzte Flächen mit wechselndem Anbau.

In ca. 4 km Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Saaleletal“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und dem FFH-Gebiet 141 „Saale- Elster- Luppe- Aue zwischen Merseburg und Halle“.

In einer Entfernung von ca. 1,5 km nördlich der Anlage befindet sich das „Flächennaturdenkmal Nr. 4 Feuchtgebiet westlich der Ortslage Delitz a. B.“.

Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets, des FFH-Gebiets und des Flächennaturdenkmals sind aufgrund der Entfernung zur Anlage nicht zu erwarten.

Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet gibt es eine Vielzahl von Pflanzen und Sträucher, die die Acker- und sonstigen Flächen besiedeln und säumen.

In der Umgebung von Bad Lauchstädt und Delitz am Berge sind u. a. gefunden worden:

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- Schneebeere (*Symphoricarpos albus*),
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*),
- Gemeine Quecke (*Elymus repens*),
- Stein-Storchschnabel (*Geranium columbinum*),
- Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*),
- Ackerdiestel (*Cirsium arvense*).

Im Untersuchungsgebiet wurden auch gefährdete Pflanzen nachgewiesen.

Von in der roten Liste gefährdeter Pflanzenarten genannten Pflanzen sind in der Nähe des Umspannwerkes potenziell vorhanden z. B.:

- Vielblütiger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus*),
- Kantiger Lauch (*Allium angulosum*).

Tiere

Im Untersuchungsgebiet gibt es gefährdete, geschützte bzw. streng geschützte Tierarten.

Die in der Umgebung der Anlage befindlichen Ackerflächen stellen potenzielle Lebensräume des Feldhamsters dar. Der Feldhamster ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt, da er zu den stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Säugetierarten gehört.

Aus dem Jahr 2012 gibt es ein Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters¹. Darin wurde ein potenzielles Feldhamstervorkommen in Form eines Feldhamsterbaus, welcher jedoch nicht besetzt war, auf dem noch unbebauten Bereich des Industriegebiets bereits festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldhamster auch auf den umgebenden Ackerflächen vorkommt.

Weitere streng geschützte Arten seltener oder gefährdeter Tiere, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind und im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind:

- die Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Diese wurden insbesondere in der Umgebung des Umspannwerkes nachgewiesen.

Im Industriegebiet wurden zwei Feuerlöschteiche angelegt, welche ebenfalls Lebensraum von Amphibien sind, insbesondere wurden beobachtet:

- Grasfrosch (*Rana temporaria*),
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*),
- Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*).

¹ Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters (*critetus critetus*) im Bereich der Fläche „ABGM Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH“, Dr. Martin Seils, Büro Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung

Die umgebenden Ackerflächen und zugehörigen Gehölzbereiche sind zudem potenzieller Lebensraum heimischer Brutvögel.

Als geschützte Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) im Saalekreis verbreitet. Er wurde nahe Hohenweiden im EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ nachgewiesen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsgebiet Fledermäuse heimisch sind. Es ist mindestens mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) zu rechnen. Beide Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und damit streng geschützt. Auf Grund der Lage und der Umgebung des Untersuchungsgebiets (Stromtrassen, Autobahn, Windkraftanlagen) ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich auch Wochenstuben befinden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Lebensraum- und Artenvielfalt.

Das Industriegebiet und die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind geprägt durch die damit verbundenen Nutzungen bzw. Bewirtschaftung. Die Gehölzbereiche und Böschungsflächen im Untersuchungsgebiet sind Bereiche interessanter Lebensräume für Kleinsäuger, Käfer, Insekten und Vögel.

Insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung kann die Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren gefährdet sein. Daneben können durch die Bewirtschaftung aber auch neue Lebensräume für andere Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden (z. B. Ansiedlung von Kranich oder Wachtel)².

Schutzgut Boden

Der gesamte Bereich des Industriestandortes und der näheren Umgebung ist durch die industrielle bzw. landwirtschaftliche Nutzung bestimmt und geprägt.

Unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Ausführungen (Umweltbericht) des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Industriegebiet Delitz a. B.“ ist der Natürlichkeitsgrad des Bodens im Bereich des Industriestandortes als gering einzustufen. Eine weitere Beeinträchtigung des Bodenzustandes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Bereich und im Umfeld des Industriegebietes sind keine dauerhaften Fließgewässer oder Seen vorhanden. Die Saale fließt in einer Entfernung von ca. 5 km nordöstlich.

Die Rattmannsdorfer Teiche befinden sich ca. 4 km in nordöstlicher Richtung.

Auswirkungen durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf Oberflächengewässer werden aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen.

Grundwasser

Das Industriegebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft „Saale-Elster-Sandsteinplatte“, in der die Grundwasserführung und -neubildung in Abhängigkeit von Bedeckung und Gesteinsklüftigkeit des Deckgebirges mit mäßig bis gut eingeschätzt wird.

Der Hauptgrundwasserleiter wird im Bereich des Industriegebietes durch Festgestein gebildet. Die generelle Fließrichtung des Grundwassers ist im Buntsandsteingrundwasserleiter nach Nord/Nordwesten gerichtet und unterströmt die Saale. Das Grundwasser ist in diesem Bereich auf Grund der wasserundurchlässigen Bodenschichten flächenhaft gegen eindringende Schadstoffe geschützt.

² Biologische Vielfalt in Agrarlandschaften bewahren und weiterentwickeln, Positionspapier des Fachausschusses ländliche Entwicklung, Raumordnung, Ressourcenschutz, Verband der Landwirtschaftskammern, 2010 Fachinformation

Südlich/südwestlich des Industriegebiets befindet sich in ca. 1 km Entfernung die Heilwasser-schutzzone Bad Lauchstädt (Wasserschutzgebiet Zone III). Das Zentrum des Wasserschutzgebiets mit Schutzzone I bzw. II befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km.

Auf Grund dieser Einstufung als Wasserschutzgebiet wurden mögliche Einflüsse der Abfallbehandlungsanlage auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (Ziffer 5.4.1 und Ziffer 6.4 der Umweltverträglichkeitsstudie) untersucht.

Schutzgut Klima und Luft

Klimatechnisch ist das Gebiet dem mitteldeutschen Binnenklima zuzuordnen mit häufig wechselnden Wetterlagen der europäischen Westwindzone.

Das Industriegebiet mit der Abfallbehandlungsanlage befindet sich im freien Landschaftsraum und ist nur sehr klein, so dass kein eigenes Mesoklima ausgebildet ist.

Die Abfallbehandlungsanlage und die umliegenden Siedlungsbereiche besitzen nur eine untergeordnete Ausgleichsfunktion für die Luft und das Klima im Untersuchungsraum.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Standort der Abfallbehandlungsanlage befindet sich in einem Industriegebiet, welches seit längerem besteht.

In der Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Geprägt ist das Landschaftsbild auch durch die Bundesautobahn A 38, welche unmittelbar am Standort vorbeiführt. Aufgrund dieser Faktoren besitzt das nähere Umfeld der Anlage für die landschaftsbezogene Erholung nur eine geringe Bedeutung.

Die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung erfordert keine neuen Anlagenteile bzw. keine sich auf das Landschaftsbild auswirkende Veränderung der vorhandenen Anlage, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Industriestandortes befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal. Erdarbeiten bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen der Änderung des Anlagenbetriebes werden keine Erdarbeiten durchgeführt.

Sonstige Kultur- und Sachgüter befinden sich in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage bzw. des Industriestandortes nicht.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltauswirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltauswirkungen sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 des UVPG diejenigen Umweltauswirkungen herauszuarbeiten, die der „Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des

allgemeinen Kenntnisstandes...“ dienlich sind.

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Anlagenbetriebes einschließlich der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung von Abfällen

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Mit der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung sind keine bau- und anlagebedingten Verluste und Veränderungen von Siedlungsflächen verbunden.

Lärmemissionen

Für die bestehende Abfallbehandlungsanlage wurde im Jahr 2006 eine Lärmimmissionsprognose erstellt.

Das Ergebnis dieser Immissionsprognose kann weiterhin für die Bewertung der Lärmbelastung am Anlagenstandort verwendet werden, da sich sowohl die Anlagentechnik als auch das Umfeld der Anlage hinsichtlich Lärmerzeugung oder Dämpfung der Lärmausbreitung nicht in relevantem Umfang geändert haben. Daher ist auch weiterhin davon auszugehen, dass auch im ungünstigsten Betriebsfall die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ermittelten anteiligen Immissionspegel der Abfallbehandlungsanlage lagen mindestens 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Durch Lärm hervorgerufene nachteilige Auswirkungen sind daher im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Dies betrifft sowohl den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als auch Betriebsstörungen.

Der Anmischbehälter B 007 der Abfallbehandlungsanlage wird zum Lösen der Chemikalien in Wasser benutzt und die Mischung mit der Pumpe P 002 in den Mischer gefördert. Die Pumpe mit einem Schalleistungspegel von 75 dB(A) befindet sich in einem Blechcontainer. Auswirkungen an den relevanten Immissionsorten sind daher auszuschließen. Ungeachtet dessen wurde diese Förderpumpe in der oben genannten Lärmimmissionsprognose bereits mit betrachtet.

Die Lärmeinwirkungen in den Wohngebieten werden hauptsächlich durch Geräusche, die von der Autobahn, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und dem LKW- An- und Abtransporten zum und vom Industriegebiet ausgehen, verursacht.

Die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung ist nicht mit einer Durchsatzerhöhung verbunden, so dass sich auch der anlagegebundene Staplerverkehr und der LKW-Lieferverkehr nicht erhöhen.

Die Einstufung der maßgebenden Immissionsorte ist seit 2006 nicht geändert worden, so dass die Aussagen der Prognose nach wie vor ihre Gültigkeit behalten.

Mit dem Anlagenbetrieb ist keine Änderung der Schallimmissionssituation an den relevanten Immissionsorten verbunden.

Emissionen von Luftschadstoffen

Durch die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung werden sich weder die Emissionsmassenströme der Luftschadstoffe erhöhen noch werden zusätzliche Schadstoffe emittiert und keine zusätzlichen Emissionsquellen geschaffen.

Es wird ausschließlich Staub emittiert. Bei der chemischen Behandlung der Abfälle erfolgt die Zugabe der Chemikalienlösung in den Mischer und es entsteht ein feuchter Abfall, welcher mit dem Gurtbandförderer befördert und unter dem Abwurfband aufgehaldet oder direkt auf LKW verladen wird. Dabei entstehen keine Staubemissionen.

Deshalb sind durch die chemische Abfallbehandlung auch keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Die Staubemissionen sind vergleichsweise gering. Zudem befinden sich in der Umgebung der

Anlage keine Objekte, welche vor den Staubimmissionen geschützt werden müssen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit der Durchführung der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung von Abfällen sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Es werden keine neuen Flächen versiegelt, die Emissionen der Anlage verändern sich nicht.

Lärm kann sich nachteilig auf das Leben von Tieren auswirken. Infolgedessen können Tiere z. B. aus ihrem Lebensraum vergrämt werden.

Der von der Anlage ausgehende Lärm ist jedoch so gering, dass eine relevante Beeinflussung der Tierwelt ausgeschlossen werden kann.

Es gehen von der Anlage auch keine Wirkungen aus, die Fledermäuse gefährden könnten. Aus Sicht der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz bestehen keine Bedenken bzgl. etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Fledermäuse durch den Anlagenbetrieb.

Nachteilige Auswirkungen auf das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und das FFH-Gebiet 141 „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ sind aufgrund der relativ großen Abstände (ca. 4 km) zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die Anlage ist so ausgestattet, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind. Mit der chemischen, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung sind keine zusätzlichen Emissionen und weitere Flächenversiegelungen, die nachteilig auf den Boden einwirken könnten, verbunden.

Schutzgut Wasser

Die Abfallbehandlungsanlage ist dem Stand der Technik entsprechend mit Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen ausgerüstet. Da sich an der technischen Ausrüstung der Anlage durch die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung nichts ändert, können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Südlich / südwestlich des Industriegebiets befindet sich in ca. 1 km Entfernung die Heilwasserschutzzone Bad Lauchstädt (Wasserschutzgebiet Zone III). Das Zentrum des Wasserschutzgebiets mit Schutzzone I bzw. II befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km.

Die generelle Fließrichtung des Grundwassers ist im Beurteilungsgebiet nach Nord / Nordwest gerichtet.

Da die Abfallbehandlungsanlage nordöstlich der Heilwasserschutzzone liegt, strömt das Grundwasser von der Heilwasserschutzzone in Richtung der Abfallbehandlungsanlage. Eine Einwirkung der Abfallbehandlungsanlage auf die Heilwasserschutzzone über das Grundwasser ist demzufolge ausgeschlossen.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Anlagen hat keine Auswirkungen auf das Klima in der Umgebung der Anlage.

Die nur geringen Emissionen im Anlagenbetrieb der Abfallbehandlungsanlage haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität im Umfeld der Anlage zur Folge.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage in ihren Ausmaßen am Standort Delitz a. B. beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Gegend nicht zusätzlich, da die Umgebung ohnehin industriell und gewerblich sowie durch die Autobahn geprägt ist und darüber hinaus als Erholungsgebiet nur eingeschränkt geeignet ist. Durch die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die bestehende Anlage hat keinen nachteiligen Einfluss auf Kultur- und Sachgüter in der Umgebung der Anlage. Die relativ geringen Emissionen der Abfallbehandlungsanlage werden sich auch durch die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung nicht ändern. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Bereits bei der Planung der Abfallbehandlungsanlage wurden, unter Berücksichtigung der Schutzforderungen gemäß TA Lärm, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Lärmeinwirkungen auf Betroffene in der Nachbarschaft der Anlage und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Lärm am Arbeitsplatz gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Lärm getroffen.

Die grundlegenden Anforderungen werden durch eine Reihe dem Stand der Technik entsprechender, lärmindernder Maßnahmen erreicht. Dazu gehören u. a.:

- geräuscharme Konstruktion und Ausführung von Schallquellen sowie
- verminderte Körperschallübertragung von lärmintensiven Anlagenteilen.

Zusätzlich werden organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Verkehrslärmanteile weiter zu reduzieren. Es wird den Spediteuren z. B. eine Fahrtroute vorgegeben, so dass die durch Verkehrslärm am stärksten betroffenen Wohnhäuser entlang der Zufahrtstraßen entlastet werden. Außerdem werden den jeweiligen Transportunternehmen Lieferzeiten vorgegeben, um eine gleichmäßige Verteilung der Transporte über die Tagzeit zu erreichen.

Im Rahmen der Anbindung an die BAB 38 wurde die ehemalige Landstraße L 163 zwischen Delitz am Berge und Bad Lauchstädt in eine Kreisstraße K 21 55 umgewidmet, um dem Autobahnzubringer Rechnung zu tragen, der jetzt in L 163 umbenannt wurde. Für diese Kreisstraße liegt noch keine Verkehrszählung vor. Eine Verringerung der Verkehrszahlen, unabhängig davon, ob LKW- oder / und PKW-Verkehr, zieht in jedem Falle eine Verringerung des Beurteilungspegels in den Orten Delitz am Berge und Bad Lauchstädt nach sich.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt (§ 12 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Vorsorge, in deren Mittelpunkt das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der durch den Anlagenbetrieb einschließlich der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Abfallbehandlung zu erwartenden Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festgestellt. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- | | | |
|---|---|--|
| + | → | positive Auswirkungen |
| 0 | → | keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo) |
| 1 | → | geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle) |
| 2 | → | geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar) |
| 3 | → | sehr erheblich negative Auswirkungen |

2.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit der Auswirkungen des Anlagenbetriebes mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV),
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV),
Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) u. a.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Anlagenbetriebes einschließlich der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Abfallbehandlung auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Abfallbehandlungsanlage am Standort Delitz a. B. wird bereits betrieben, so dass baubedingte Auswirkungen nicht mehr betrachtet werden können.

Die Einstufung der Anlage als Anlage zur chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung von Abfällen setzt keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen voraus.

Die Auswirkungen, die durch den Anlagenbetrieb auf Nachbarschaft und die Umwelt auftreten können, sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften, hier insbesondere der TA Luft, TA Lärm und 16. BImSchV zu bewerten.

Luftschadstoffe

Bei der Behandlung, Lagerung, Transport und Umschlag der Abfälle ist mit Staubemissionen zu rechnen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Massenstrom für Staub an den punktförmigen Emissionsquellen (Siloaufsatzfilter und Filter Big-Bag-Entleerungsstation) den Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Tabelle 7 in der TA Luft deutlich unterschreitet. Die eingesetzte Abgasreinigungstechnik entspricht dem Stand der Technik. Die Anforderungen nach TA Luft an die Reinhaltung der Luft werden erfüllt, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt nicht auftreten können.

Die diffusen Staubemissionen, die vor allem bei Umschlag-, Transport- und Abkippvorgängen auftreten können, sind durch klare Vorgaben nach Nr. 5.2.3 TA Luft zu beschränken.

Auf dieser Grundlage hat die Betreiberin entsprechende fortgeltende Auflagen aus dem Bescheid vom 22.06.2007 zu erfüllen. Mit Betriebsanweisungen wird sichergestellt, dass die Entstehung von Staub minimiert wird und die Umwelt nicht erheblich belasten kann.

Gerüche

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass auch geruchsintensive Abfälle in der Anlage behandelt werden.

Aus Gründen der Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Anlage so zu betreiben, dass Gerüche nicht emittiert werden.

Als Maß zur Beurteilung der Auswirkungen von Gerüchen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen. Werden die zutreffenden Richtwerte für Geruchsimmissionen eingehalten, ist zu erwarten, dass erhebliche Geruchsbelästigungen an den relevanten Immissionsorten nicht auftreten werden.

Die Anlage wird nur dann genehmigungskonform betrieben, wenn die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen mit Blick auf die Geruchsminderung erfüllt sind bzw. werden.

Sollten sich dennoch an den Immissionsorten belästigende Gerüche bemerkbar machen, können durch die zuständige Immissionsschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG olfaktorische Messungen und bei Erfordernis geruchsmindernde Maßnahmen angeordnet werden.

Geräusche

Die durch den Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen nordöstlich der Anlage „Am Umspannwerk“ und südlich der Anlage Bad Lauchstädt, Hallesche Straße sowie an der Betriebswohnung im Industriegebiet verursachten Geräuschimmissionen liegen für den ausschließlichen Betrieb in der Tagzeit mindestens 15 dB(A) unter den nach TA Lärm jeweils geltenden Immissionsrichtwerten.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen. Die Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Aufgrund der großen Abstände zu den Immissionsorten treten auch keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen auf.

Neben den vom Betriebsgrundstück ausgehenden anlagenbezogenen Geräuschen wurden gemäß Nr. 7.4. Abs. 2 TA Lärm auch die Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrverkehrs

auf der öffentlichen Straße untersucht. Dabei wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Betrachtungsraum von 500 m gemäß TA Lärm bis auf die nächstgelegenen Ortsdurchfahrten ausgedehnt. Die Betrachtung erfolgte vorschriftenkonform nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 90, Ausgabe 1990) für die Bebauung in Bad Lauchstädt und Delitz am Berge.

Der bestehende genehmigte Fahrverkehr der Fa. ABGM auf der öffentlichen Straße bewirkt keine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um 3 dB(A) und führt auch nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße nach Nr. 7.4 der TA Lärm waren damit nicht zwingend zu veranlassen.

Zur Verminderung der Verkehrsbelastung verpflichtete sich der Betreiber freiwillig, die An- und Abtransporte auf den Zeitraum werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.

Durch den Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen.

Insgesamt gehen nur geringe nachteilige Auswirkungen vom Anlagenbetrieb auf das Schutzgut Mensch aus. (Bewertungsrang 1)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Für den Anlagenstandort wurde ein Bebauungsplan (Nr. 16) zur „Erweiterung Industriegebiet Delitz a. B.“ erstellt, der im September 2014 Rechtskraft erlangte.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurden bereits die Eingriffe in Natur und Landschaft durch vorhandene und geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes untersucht und erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ist aber bzgl. Ausgleich und Ersatz des Eingriffs im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Abfallbehandlung ist mit keinen weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Nachteilige Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten.

Einzuhalten sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten).

Es besteht die gesetzliche Pflicht, artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.

Im direkten Umfeld des Anlagenstandortes gibt es keine NATURA 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete befinden sich in der Saaleaue (FFH-Gebiet „Saale- Elster- Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ sowie EU SPA-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“) und sind mindestens 3 500 m vom Anlagenstandort entfernt.

Aufgrund der Entfernung der NATURA 2000-Gebiete vom Anlagenstandort können erheblich nachteilige Einflüsse auf den Bestand der NATURA 2000-Gebiete durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Auch sind durch den Anlagenbetrieb Biotopverluste nicht zu befürchten. Allenfalls gehen vom Anlagenbetrieb geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus (Bewertungsrang 1) aus.

Schutzgut Boden

Mit der Errichtung der Abfallbehandlungsanlage der ABGM wurde Boden versiegelt. Die Anlage als solche hat Bestandsschutz und nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch die Versiegelung sind im Rahmen der UVS nicht mehr zu betrachten.

Ungeachtet dessen gelten aber für den Anlagenbetrieb die Anforderungen an den Schutz des Bodens nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA).

Grundsätzlich können Immissionen an Luftschadstoffen sowie in einer Anlage gehandhabte Stoffe Bodenverunreinigungen hervorrufen.

Wie schon festgestellt, werden im Anlagenbetrieb Luftschadstoffe emittiert, deren Massenstrom den Bagatellmassenstrom für Staub nach TA Luft nicht überschreitet. Gemäß Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft ist in diesem Fall eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich, weil u. a. nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung der Anlage, u. a. auch den Boden, nicht zu befürchten sind.

In der Anlage werden feste und flüssige Abfälle sowie div. Zuschlagstoffe gehandhabt und gelagert.

Die Anlage ist so ausgelegt, dass diese Stoffe nicht in den Boden eindringen können, so dass erheblich nachteilige Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden können.

Die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung von Abfällen ist nicht mit anderen oder zusätzlichen Emissionen verbunden.

Die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf das Schutzgut Boden können dem Bewertungsrang 0 zugeordnet werden.

Schutzgut Wasser

Da in der Anlage auch mit wassergefährdenden Stoffe umgegangen wird, sind zum Schutz der Gewässer entsprechende Anforderungen an die Ausführung der Anlage (z. B. Auffangräume, Fußböden, Behälter, Apparate) gemäß des WG LSA i. V. m. der VAWs LSA zu erfüllen.

Auf Grund der unterschiedlichen Herkunft und der möglichen Belastung der in der Anlage gehandhabten Abfälle waren diese vorsorglich der WGK III zuzuordnen. Die Lager- und HBV-Anlagen sind gemäß § 6 Abs. 3 VAWs LSA den Gefährdungsstufen C und D zuzuordnen. Aus der Einstufung resultieren die wasserrechtlichen Anforderungen (z. B. Einsatz geeigneter Werkstoffe, medienbeständiger Fußboden, Dichtheitskontrollen), die unter Berücksichtigung der Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 22.06.2007 bei der Errichtung der Anlage zu erfüllen waren. Die bestehende Anlage ist so ausgerüstet, dass wassergefährdende Stoffe nicht ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen können.

Daher können die Auswirkungen der Abfallbehandlungsanlage auf das Schutzgut Wasser dem Bewertungsrang 0 zugeordnet werden.

Schutzgut Klima/Luft

Flächenversiegelungen und Schadstoffemissionen können grundsätzlich das Klima beeinflussen. Die Folgen der Versiegelung der Fläche, die bei der Errichtung der Anlage erfolgte, wurden damals nicht betrachtet, sind aber vermutlich unerheblich, weil die Größe der versiegelten Fläche selbst nicht geeignet ist, klimatische Veränderungen hervorzurufen.

Die im Anlagenbetrieb entstehenden Emissionen, auch i. V. m. der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung von Abfällen, sind auf Grund der niedrigen Massenströme unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft nicht mit klimatischen Veränderungen in Verbindung zu bringen.

Der Anlagenbetrieb wirkt sich nicht nachteilig auf das Klima und die Luftqualität in der Umgebung der Anlage aus (Bewertungsrang 0).

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Die bestehende Anlage befindet sich in einem Gebiet, das landschaftlich wesentlich von Landwirtschaft, aber auch gewerblichen und Energieversorgungseinrichtungen geprägt ist. Sie gehört in den Bestand von Anlagen in diesem Gebiet. Aufgrund der Tatsache, dass die unmittelbare Umgebung der Anlage nicht Erholungszwecken dient und auch so nicht genutzt wird, ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungseignung“ (Bewertungsrang 0).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das sich im Bereich des Industriegebietes befindliche archäologische Kulturdenkmal ist durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt worden. Denkmalschutzrechtliche Belange sind auch jetzt nicht durch den Anlagenbetrieb betroffen. Weitere schutzbedürftige Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu finden (Bewertungsrang 0).

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die entstehen, wenn durch Maßnahmen zur Reduzierung von nachteiligen Auswirkungen auf ein Schutzgut ein anderes Schutzgut nachteilig betroffen wird, können nicht festgestellt werden.

Z. B. haben Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens verhindern sollen, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer.

Dass durch Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer- und Bodenqualität Tiere und Pflanzen in der Umgebung der Anlage nachteilig beeinflusst werden, ist ebenso nicht festzustellen.

Auch erfolgt keine Verschiebung der Auswirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Boden bzw. Wasser durch Emissionsschutzmaßnahmen. Die Entfernung der Staubablagerungen von den Filterelementen der Siloaufsatzfilter erfolgt in die Silos zurück. Hier erfolgt keine Verschleppung von Emissionen oder Abfällen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, weil u. a. in der Anlage kein Prozesswasser anfällt.

1.4 Zusammenfassende Bewertung

Es wurden die Auswirkungen der bereits bestehenden Abfallbehandlungsanlage in Delitz a. B. beschrieben und bewertet. Da die Anlage bereits existiert, wurden Auswirkungen durch die Errichtung der Anlage nicht mehr betrachtet.

Jedoch sind die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Schutzgüter darzustellen und zu bewerten.

Der Ausgangszustand der nach § 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter wurde beschrieben, die einzelnen Auswirkungen, die vom Anlagenbetrieb auf die Schutzgüter ausgehen können, dargestellt und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durchgeführt. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im Text werden in Form von Bewertungsstufen zusammengefasst:

Bewertungsstufen der durch den Anlagenbetrieb bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsstufen				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere die menschlichen Gesundheit			X		

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden				X	
Wasser				X	
Klima/Luft				X	
Landschaftsbild und Erholungseignung				X	
Kultur- und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann die Behandlung von Abfällen, einschließlich der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage am Standort Delitz am Berge als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung eines genehmigungskonformen Betriebes der Anlage.



Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
	Formular 3.1a	2
	Formular 3.1b	1
	Sicherheitsdatenblätter: Natriumsulfid-Hydrat	8
	Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat	10
	Abfallannahmekatalog	
	Tabelle 1 Input	10
	Tabelle 2 Output	2
4.	Emissionen/Immissionen Luftschadstoffe Diffuse Emissionen Abgasreinigung Gerüche Geräusche Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme usw.) Emissionen von Treibhausgasen Formular 4.1a Formular 4.1b Formular 4.1c Formular 4.2	5 1 6 1 2
5.	Anlagensicherheit	1
6.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 6.1a Formular 6.1b Formular 6.1d Formular 6.1e	4 3 2 2 1
7.	Abfälle	2
	Formular 7.1 für 190203, 190204*, 190205*, 190206, 190211*, 190299,190304*, 190305;	2
	190306*, 190307,191211*, 191212;	2
	190205*, 190211*, 191211*, 191212	2
	190205*, 190206, 190299, 191211*, 191212	2
8.	Abwasser	1
9.	Arbeitsschutz	3
10.	Brandschutz	1
11.	Energieeffizienz	1
12.	Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 8 NatSchG LSA	1
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	3
14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
	Umweltverträglichkeitsstudie	53
1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	
2	Einführung	
2.1	Einleitung und Aufgabenstellung	
2.2	Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen der UVS	
2.3	Verwendete Unterlagen	
3.	Beschreibung des Vorhabens	
3.1	Zweck des Vorhabens	
3.2	Standortbeschreibung einschl. Bebauung und Einstufung des Geländes	
3.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.3.1	Zwischenlager für Abfälle (AN 01.10)	
3.3.2	Abfallbehandlungsanlage (AN 01.20)	
3.3.3	Betriebsbeschreibung	
3.4	Stoffe	
3.5	Angaben zu Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm)	
3.5.1	Luftschadstoffe	
3.5.2	Gerüche	
3.5.3	Lärm	
3.6	Angaben zu Abfällen	
3.7	Angaben zur Abwasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.7.1	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
3.7.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
3.7.3	Abwasser	
3.8	Angaben zur Anlagensicherheit	
3.9	Darstellung der Vorhabensalternativen	
4.	Darstellung des Untersuchungsrahmens	
4.1	Standortstruktur und –nutzung	
4.2	Untersuchungsgebiete	
4.3	Schutzgüter	
5.	Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes	
5.1	Menschen und menschliche Gesundheit	
5.1.1	Wohnumfeld	
5.1.2	Lärm	
5.2	Luft	
5.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
5.4	Übrige Schutzgüter	
5.4.1	Wasser	
5.4.2	Boden	
5.4.3	Landschaft und Klima	
5.4.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	
6.	Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	
6.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	
6.1.1	Wohnumfeld	
6.1.2	Lärmemissionen	
6.1.3	Geruchsemissionen	
6.2	Schutzgut Luft	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
6.2.1	Emissionen von Luftschadstoffen	
6.2.2	Immissionen von Luftschadstoffen	
6.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
6.4	Schutzgut Wasser	
7.	Gesamtheitliche Beurteilung der umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens	
7.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	
7.1.1	Lärm	
7.1.2	Gerüche	
7.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	
7.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
7.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	
Anhang	Ausschnitt aus der topographischen Karte Ausschnitt aus der Karte Schutzgebiete Teil 1 des Geoportals Saalekreis Ausschnitt aus der Karte Schutzgebiete Teil 2 des Geoportals Saalekreis Ausschnitt aus der Karte Wasserschutzgebiete des Geoportals Saalekreis	
15. Nachträge:		
18.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zum Naturschutz (Feldhamster, Fledermäuse, - Aussage zur Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, - Aussagen zum anlagenbezogenen Fahrverkehr, - Austausch Seiten 10 und 39 – Klarstellung der Lagerordnung im Aufstellungsplan, - Gutachtliche Stellungnahme Nr. 1610104 der CLU zur Anpassung der Aussagen zweier fachtechnischer Stellungnahmen aus 2006 und 2006 an aktuelles Recht“, - aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster, - Auszug aus Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Bad Lauchstädt mit Eintrag des Standortes, - Lageplan mit Kennzeichnung des Antragsgegenstandes sowie der eingezeichneten Baugrenze, - Nachweis, dass das Vorhaben den Festsetzungen des B-Planes entspricht 	
Februar 2017	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung zur UVS – Betrachtung des anlagenbezogenen Straßenverkehrslärms in den Ortschaften Delitz a. B. und Bad Lauchstädt, - Stellungnahme zur Organisation des Verkehrs v. 09.02.2017, - Anweisung für die Spediteure vor der Anlieferung 	

Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BioStoffVO	Biostoffverordnung (BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2787)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes v. 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S 2269)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S 95, 99)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Aug. 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2837)
EfbV	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074, 1101) – alte Fassung

VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA S. 50)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
V (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 756/2010 der Kommission vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V (ABl. EU Nr. L 223/2010 S. 20)
V (EG) Nr. 172/2007	Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates vom 16. Februar 2007 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABl. EU Nr. L 350/2014 S. 1)

Verteiler

Original

ABGM Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH
Landstraße 3
06246 Bad Lauchstädt
OT Delitz a. B.

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.e
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)
- 7 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg
- 8 Stadt Bad Lauchstädt
OT Delitz a. B.
Markt 1
06246 Bad Lauchstädt

